

Interniert in Kislau

Ausgrenzung und Verfolgung von Bettlern und Landstreichern
im nordbadischen Arbeitshaus (1930–1938)

Von

Laura Hankeln

1. Einleitung

Weder die deutsche Öffentlichkeit noch die Geschichtswissenschaft beschäftigte sich nach Ende des „Dritten Reiches“ mit dem Schicksal der Menschen, die im Nationalsozialismus als „Asoziale“ verfolgt wurden. Noch weniger bekannt ist, dass sich deren Stigmatisierung und Ausgrenzung nicht auf die Zeit zwischen 1933 und 1945 begrenzte, sondern bereits im Kaiserreich praktiziert wurde und auch in der Bundesrepublik weiter anhielt. Die Betroffenen – insbesondere Menschen ohne festen Wohnsitz – waren noch Jahrzehnte nach Kriegsende mit Resentiments und Kriminalitätszuschreibungen konfrontiert. Da sie nicht als Opfer „rassischer Verfolgung“ anerkannt wurden, hatten sie keine Ansprüche auf finanzielle Entschädigung für das erlebte Leid. Die Forschung lenkte ihren Blick erstmals und auch nur vereinzelt in den 1980er-Jahren auf das Schicksal der als „asozial“ Stigmatisierten. Dies geschah im Zuge der generellen Entdeckung sogenannter „vergessener Opfer“, die sich nach Kriegsende nicht in Opferverbänden zusammengeschlossen hatten und daher kaum öffentlich wahrgenommen wurden¹. Mittlerweile sind viele der „vergessenen Opfer“ anerkannt worden, wie die Homosexuellen, Sinti und Roma, Zwangssterilisierte oder sowjetische Zwangsarbeiter, allerdings fehlen bis heute die „Asozialen“². Als „asozial“ abge-

1 Wolfgang AYASS, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995, S. 41; Lothar EVERS, „Asoziale“ NS-Verfolgte in der deutschen Wiedergutmachung, in: „Minderwertig“ und „asozial“. Stationen zur Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter, hg. von Dietmar SEDLACZEK [et al.], Zürich 2005, S. 179–183, hier S. 181–183.

2 Henning BORGGRÄFE, Streit um „vergessene Opfer“, in: Lexikon der „Vergangenheitsbewältigung“ in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945, hg. von Torben FISCHER / Matthias N. LORENZ, Bielefeld 2015, S. 263–265. Hinsichtlich des Forschungsstandes zum Thema „Asozialen“-Verfolgung im Nationalsozialismus sind vor allem Wolfgang Ayaß und Julia Hörath hervorzuheben. Ayaß legte mit seiner Monografie und der dazugehörigen

stempelte Personen wurden in nationalsozialistische Konzentrationslager eingewiesen – meist versehen mit dem schwarzen oder grünen Winkel – und dort zu Tausenden ermordet, aber auch in reichsweit existierenden Arbeitshäusern interniert. Darunter befand sich ein badisches Arbeitshaus, das auf dem Gelände des Schlosses Kislau bei Mingolsheim (heute Bad Schönborn) untergebracht war³.

Seit der Einrichtung des Arbeitshauses Kislau im Jahre 1882 bis zur Schließung im April 1945 durch französische Besatzungssoldaten internierten badische Behörden dort vermeintliche „Asoziale“. Unter den Insassen befanden sich mehrere hundert Personen, die wegen Bettelei und Landstreicherei zwischen den letzten Jahren der Weimarer Republik und dem Ende des Zweiten Weltkrieges im Komplex Kislau eingesperrt waren. Wolfgang Ayaß bezeichnete die Arbeitshäuser als „Spezialgefängnisse für Bettler und Landstreicher“⁴, die bereits im Kaiserreich zur Umerziehung und Disziplinierung gedient hatten⁵. Diese Menschen wurden zum Opfer nationalsozialistischer Sozialpolitik, weil ihre meist erwerbsbedingte Lebensweise von den Normen der „Volksgemeinschaft“ abwich. Um sie an den nationalsozialistischen Arbeitsethos „heranzuführen“, sollten sie im Arbeitshaus Kislau „umerzogen“ sowie „diszipliniert“ werden⁶. Doch die negative Konnotation der Begriffe Bettelei und Landstreicherei sowie deren Einstufung als Straftatbestände stellen kein explizites Phänomen des Nationalsozialismus dar, da sie bereits seit der Einführung des Straf-

Quellenedition ein Standardwerk der historischen Forschung vor. Hörath untersuchte die Internierung von „Asozialen“ und „Berufsverbrechern“ in Konzentrationslagern und behandelte ebenso das KZ Kislau sowie das Arbeitshaus in einem Unterkapitel; „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933 bis 1945, hg. von Wolfgang AYASS, Koblenz 1998; DERS., „Asoziale“ (wie Anm. 1); Julia HÖRATH, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933–1938, Göttingen 2017.

3 Näheres zum Aufbau des Komplexes Kislau, siehe den Aufsatz von Luisa Lehnen in diesem Band; Angela BORGSTEDT, Das nordbadische Kislau: Konzentrationslager, Arbeitshaus und Durchgangslager für Fremdenlegionäre, in: Herrschaft der Gewalt. Frühe Konzentrationslager 1933–1939, hg. von Wolfgang BENZ / Barbara DISTEL, Berlin 2002, S. 217–230.

4 Wolfgang AYASS, Schwarze und grüne Winkel. Die nationalsozialistische Verfolgung von „Asozialen“ und „Kriminellen“ – ein Überblick über die Forschungsgeschichte, in: Ausgegrenzt. „Asoziale“ und „Kriminelle“ im nationalsozialistischen Lagersystem, hg. von KZ-Gedenkstätte Neuengamme, Bremen 2009, S. 16–30, hier S. 22.

5 Wolfgang AYASS, Das Arbeitshaus Breitenau. Bettler, Landstreicher, Prostituierte, Zuhälter und Fürsorgeempfänger in der Korrekptions- und Landarmenanstalt Breitenau (1874–1949), Kassel 1992; Elisabeth ELLING-RUHWINKEL, Sichern und Strafen. Das Arbeitshaus Benninghausen (1871–1945), Paderborn 2005; Hermann DANERS / Josef WISSKIRCHEN, Was in Brauweiler geschah. Die NS-Zeit und ihre Folgen in der Rheinischen Provinzial-Arbeitsanstalt, Pulheim 2006; Cornelia MEYER, Das Werkhaus Moringen. Die Disziplinierung gesellschaftlicher Randgruppen in einer Arbeitsanstalt (1871–1944), Moringen 2004.

6 Julia HÖRATH, „Arbeitsscheue Volksgenossen“. Leistungsbereitschaft als Kriterium der Inklusion und Exklusion, in: Arbeit im Nationalsozialismus, hg. von Marc BUGGELN / Michael WILDT, München 2014, S. 309–328, hier S. 313.

gesetzbuches für das Deutsche Reich (RStGB) zum 1. Januar 1872 mit reichsweit vereinheitlichten Geld- oder Haftstrafen von bis zu sechs Wochen geahndet werden konnten⁷. Als Rechtsgrundlage der Verurteilungen dienten die Paragraphen 361 in Verbindung mit 362 (bis 1934) und 42 a–p (ab 1934) RStGB⁸, welche neben Bettelei und Landstreicherei auch Prostitution, Alkoholabhängigkeit und „arbeitsscheues“ Verhalten kriminalisierten. Allerdings lagen in den Gesetzestexten keine näheren Informationen über die Definition der Tatbestände vor. Doch damit nicht genug: Nach der Verbüßung der Haftstrafe konnten die Landespolizeibehörden und ab 1934 die Gerichte eine anschließende Verwahrung in einem Arbeitshaus verordnen. Der juristische Fachjargon betitelte dies bis 1934 als *korrektionale Nachhaft*⁹, danach wurde die Unterbringung in einem Arbeitshaus als „Maßregel der Besserung und Sicherung“¹⁰ bezeichnet.

Die Ausgrenzung und Verfolgung von „Asozialen“ im Nationalsozialismus kann in zwei Phasen gegliedert werden: 1933 bis 1938 und 1938 bis 1945. Die erste Phase war vorrangig von regionalen sowie lokalen Initiativen geprägt. Im Vordergrund standen Maßnahmen gegen Fürsorgeempfänger, um sie dem nationalsozialistischen Arbeitsethos entsprechend umzuerziehen und zu disziplinieren. Sie beruhten in der Regel auf Vorgaben, die bereits während der Weimarer Republik bestanden hatten, wie etwa straf- und fürsorgerechtliche Bestimmungen. Trotzdem waren an der Umsetzung der Maßnahmen zahlreiche Akteure auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene beteiligt, wie beispielsweise aus der Justiz, der Inneren Verwaltung oder dem Gesundheitswesen.

Die zweite Phase wurde durch die Einführung des sogenannten Grunderlasses des Reichsinnenministeriums über „vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ am 14. Dezember 1937 und dessen reichsweite Umsetzung in der Aktion „Arbeitsscheu Reich“ im April und Juni 1938 eingeläutet. Die Nationalsozialisten waren von der Vererbung krimineller Veranlagungen überzeugt, weshalb sie eine Kriminalprävention nach rassistischen Grundsätzen verfolgten. Der Grunderlass und dessen Ausführungsrichtlinien bildeten die gesetzliche Grundlage dafür, wodurch straf- und fürsorgerechtliche Vorgaben immer weniger Einfluss besaßen. In dieser Phase ist vor allem die Zentralisierung der Ausgrenzung und Verfolgung „Asozialer“ durch Reichsbehörden hervorzuheben, wobei das im Juli 1937 neu gegründete Reichskriminalpolizeiamt eine tragende Rolle spielte. Im Zuge der Aktion „Arbeitsscheu Reich“ wurden mehrere tausend als „asozial“ Stigmatisierte verhaftet und zum Arbeitsdienst, welcher einem Zwangsarbeitsverhältnis gleichkam, in Konzentrationslager ver-

7 „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“, in: RGBI I, 14. Juni 1871, S. 127–205.

8 §§ 361, 362 RStGB, in: RGBI I, 14. Juni 1871, S. 197 f.

9 AYASS, „Asoziale“ (wie Anm. 1) S. 41.

10 „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. Vom 24. November 1933“, in: RGBI I, 27. November 1933, S. 995–999.

schleppt¹¹. In dieser zweiten Phase sank die Bedeutung der Arbeitshäuser, wodurch sich die klassischen Arbeitshäuser im Laufe der Jahre leerten und das Durchschnittsalter der Insassen anstieg. Die Arbeitshäuser erweckten eher den Eindruck von Verwahranstalten für alte, teils pflegebedürftige Männer. Diese Entwicklung setzte in Kislau bereits 1936 ein, als sich die Anstaltsleitung über die *überalterte[n] geistig und körperlich minderwertige[n] Elemente, die sich selbst bei gutem Willen, im Lebenskampf nicht durchzusetzen vermögen*, beschwerte¹².

Der vorliegende Aufsatz¹³ nimmt die erste Phase der „Asozialen“-Politik in den Blick. Im Fokus stehen das Arbeitshaus für Männer bei Bad Schönborn und dessen Rolle in der Umsetzung der staatlichen Politik. Um Kontinuitäten oder Brüche in Bezug auf die „Asozialen“-Politik in Baden feststellen zu können, umfasst die Untersuchung den Zeitraum zwischen 1930 und 1938. Die Untersuchung setzt zu einem Zeitpunkt ein, als die Weltwirtschaftskrise Deutschland erreichte, die Arbeitslosenzahlen drastisch stiegen, aber gleichzeitig die Einlieferungen in Arbeitsanstalten rückläufig waren. Sie schließt im Jahre 1938 mit der reichsweit ausgeführten Aktion „Arbeitsscheu Reich“ im Frühjahr und Sommer 1938, als eine deutliche „Verreichlichung“ und Zentralisierung der „Asozialen“-Politik festzustellen war. Die Arbeitshäuser verloren als Einrichtung zur Verwahrung, Umerziehung und Disziplinierung immer mehr an Bedeutung, wohingegen die Konzentrationslager in den Vordergrund der sich radikalierenden Politik rückten.

Zunächst wird der von der Forschung bislang wenig beachtete strukturelle Rahmen des Arbeitshauses Kislau in den Blick genommen. Von größerer Bedeutung sind allerdings der Umgang badischer Behörden mit den vermeintlichen „Asozialen“ und die Frage nach Diskrepanzen zwischen der nationalen politischen Leitlinie und der lokalen Umsetzung. Dies wird exemplarisch anhand der öffentlichen Fürsorge für „Wanderer“ vor 1933 und den sogenannten „Bettlerrazzien“ zwischen 1933 und 1935 aufgezeigt. In einem weiteren Schritt wird der Weg der Insassen in das Arbeitshaus beleuchtet, beginnend mit den Gerichtsverfahren und dem Aufnahmeverfahren in der Anstalt selbst. Dabei spielten vor allem die Gerichtsurteile eine große Rolle, deren Argumentation die Überstellung an ein Arbeitshaus stark beeinflussen konnte. Welchen Handlungsspielraum besaßen die Gerichte oder die Behörden in Bezug auf die Umsetzung der politi-

11 Patrick WAGNER, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Hamburg 1996, S. 258 ff., 279 ff.; Thomas ROTH, Von den „Antisozialen“ zu den „Asozialen“. Ideologie und Struktur kriminalpolizeilicher Verbrechensbekämpfung“ im Nationalsozialismus, in: „Minderwertig“ und „asozial“ (wie Anm. 1) S. 65–88, hier S. 65; AYASS, Quellen (wie Anm. 2) S. XIII–XXI.

12 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 92: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 1. Juli 1937.

13 Der vorliegende Aufsatz fasst die wichtigsten Ergebnisse der Masterarbeit zusammen, die die Autorin im Mai 2018 an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eingereicht hat.

schen Vorgaben hinsichtlich des Umgangs mit sogenannten „Asozialen“ in Nordbaden?

Außerdem ist der Arbeitshausalltag von Bedeutung. Dies umfasst die Häftlingsgesellschaft, die Arbeitsdienste und das Haftende. Sind im Untersuchungszeitraum Unterschiede oder Gemeinsamkeiten in Bezug auf die genannten Aspekte festzustellen? Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Umsetzung der Zwangssterilisation als Maßnahme der Ausgrenzung und Verfolgung. Lässt sich im Arbeitshaus Kislau eine Radikalisierung der „Asozialen“-Politik im Übergang der Weimarer Republik zum nationalsozialistischen Regime feststellen?

Da die Rolle des Arbeitshauses Kislau in der Umsetzung der Ausgrenzungs- und Verfolgungspolitik von „nichtsesshaften“ Bettlern und Landstreichern in Nordbaden bislang nicht von der Forschung beleuchtet wurde, basieren die Ergebnisse dieser Studie auf ausgewählten Akten der Archivalienbestände 521 und 309 (Zugang 1996-66)¹⁴ des Generallandesarchivs Karlsruhe sowie zeitgenössischen Presseberichten. Innerhalb der verwendeten Quellen befinden sich nur in Ausnahmefällen Egodokumente, wie handgeschriebene Lebensläufe oder Briefe. Daher scheint es nahezu unmöglich persönliche Eindrücke der Häftlinge von ihrer Zeit im Arbeitshaus anhand des zugänglichen Quellenmaterials eruieren zu können, wodurch die Täterperspektive dominieren wird.

2. Zur Struktur: Administration und Hierarchie im Arbeitshaus

Seit seiner Gründung im Jahre 1882 unterstand das Arbeitshaus für Männer dem badischen Ministerium des Innern (im Folgetext: das badische Innenministerium), dem die Finanzierung des Komplexes und die Bereitstellung des Personals oblag¹⁵. Infolge des „Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ übertrug die NS-Regierung den Gerichten die alleinige Entscheidungsgewalt über die Arbeitshausinternierung. Reichsweit wurden die Arbeitshäuser an die Justizbehörden angegliedert, darunter auch Kislau, Brauweiler oder Breitenau¹⁶. Am 28. März 1935 erließ das badische Staatsministerium eine *Verordnung über den Geschäftsbereich der Ministerien*, deren § 1 festlegte, dass das Arbeitshaus Kislau ab 1. April 1935 der badischen Justizverwaltung¹⁷ beziehungsweise durch die „Verreichlichung“ der

14 In den beiden erwähnten Beständen befinden sich zahlreiche Schreiben des badischen Innenministers und des badischen Generalstaatsanwalts. Davon wurden einige Schreiben durch Stellvertreter aufgesetzt und versandt. In diesen Fällen wird in der vorliegenden Arbeit von dem „badischen Innenministerium“ oder der „badischen Generalstaatsanwaltschaft“ als Verfasser gesprochen.

15 Die Kosten für die Unterbringung eines Insassen betragen pro Tag 1,50 RM; GLA 521 Nr. 8372: Badisches Justizministerium an badischen Innenminister, 13. Februar 1934.

16 AYASS, Arbeitshaus Breitenau (wie Anm. 5) S. 267; DANERS / WISSKIRCHEN (wie Anm. 5) S. 60.

17 „Verordnung über den Geschäftsbereich der Ministerien. Vom 28. März 1935“, in: Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr. 11, 29. März 1935, S. 73; GLA 309 Zug 1996-66 Nr. 92: Arbeitshausleiter (Kislau) an badischen Generalstaatsanwalt, 1. Juli 1936.

Reichsjustizbehörde unterstehen sollte¹⁸. Mit dem Übergang in den Zuständigkeitsbereich der Justizverwaltung wurde das gesamte Personal des Arbeitshauses ausgetauscht. Die Anstaltsleitung berichtete im Juli 1936, dass die *Umstellung des Landesarbeitshauses auf die für die Strafvollzugsanstalten gegebenen Vorschriften* [...] *sich nicht ohne Schwierigkeiten vollzog*, weil das bisherige Personal komplett ersetzt wurde, *das sich auch erst in den eigenartigen Geschäfts- und Vollzugsbetrieb des Arbeitshauses einarbeiten mußte*¹⁹. Im Gegensatz dazu blieb das Konzentrationslager Kislau weiterhin unter der Dienstaufsicht des badischen Innenministeriums²⁰.

Nicht nur die Dienstaufsicht auf Länder- beziehungsweise Reichsebene änderte sich im Untersuchungszeitraum, sondern auch die Leitung des Arbeitshauses selbst²¹. So waren zwischen 1930 und 1938 drei verschiedene Leiter für das Arbeitshaus Kislau zuständig: Theodor Zahn²², Franz Mohr²³ und Otto Rudolph²⁴.

Einen der wichtigsten strukturellen Bestandteile des Arbeitshauses stellte die Anstaltsordnung dar, die unter anderem den Einrichtungsalltag, die Strukturen sowie die Behandlung der Insassen regelte. Die Arbeitshausleitung bemängelte 1936, dass *eine Anstalts- und Hausordnung, mit der etwas anzufangen war*,

18 Christiane KULLER, Die badischen und württembergischen Landesministerien und die administrative „Verreichlichung“ im Nationalsozialismus. Neustrukturierung formaler und personaler Machtbeziehungen, in: Geschichte der Landesministerien in Baden und Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus. Zusammenfassung zentraler Forschungsergebnisse, hg. von Wolfram PYTA / Edgar WOLFRUM / Frank ENGEHAUSEN [et al.], Heidelberg 2017, S. 11–16.

19 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 92: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 1. Juli 1936.

20 HÖRATH (wie Anm. 2) S. 202.

21 In den darauffolgenden Kapiteln wird im Allgemeinen nur noch von der Anstaltsleitung oder dem Anstaltsleiter gesprochen.

22 Theodor Zahn (1869–1952) war von 1911 bis 1935 Leiter der Anstalt; Karlsruher Tagblatt: „Kleine Rundschau“, 13. Februar 1935; Bad. Presse: „Nachrichten aus dem Lande. Kreis Karlsruhe“, 12. Februar 1935; Bad. Presse: „Aus Hardt und Kraichgau“, 6. April 1935; Auskunft des Heidelberger Stadtarchivs per E-Mail an die Autorin, 4. April 2018.

23 Franz Mohr (1882–1950) leitete das Arbeitshaus zwischen 1935 und 1938; GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 92: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 1. Juli 1936; GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 82: Bad. Generalstaatsanwalt an Arbeitshausleiter (Kislau), 4. Mai 1938; GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 82: Bad. Generalstaatsanwalt an Reichsjustizminister, Juni 1938.

24 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 82: Bad. Generalstaatsanwalt an Arbeitshausleiter (Kislau), 4. Mai 1938; GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 92: Gefängnisleitung Bruchsal an bad. Generalstaatsanwalt, 8. Juni 1938; GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 82: Hes. Generalstaatsanwalt an bad. Generalstaatsanwalt, 27. April 1938; GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 82: Bad. Generalstaatsanwalt an Arbeitshausleiter (Kislau), 4. Mai 1938; GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 82: Bad. Generalstaatsanwalt an Reichsjustizminister, Juni 1938; GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 82: Bad. Generalstaatsanwalt an Arbeitshausleiter (Kislau), 1. September 1938; GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 82: Reichsjustizminister an bad. Generalstaatsanwalt, 20. Juli 1939.

fehlte; es wurde größtenteils nach althergebrachten Gewohnheiten und nach Gutdünken gearbeitet. Es ist erst im Laufe des Berichtsjahres möglich geworden, eine den Bedürfnissen angepasste Hausordnung zu schaffen [...]»²⁵. Damit war diejenige Version der Hausordnung gemeint, die Zahn in die Wege leitete, Mohr im Januar 1936 fertigstellte und der badische Generalstaatsanwalt am 25. April 1936 genehmigte²⁶.

Die Hausordnung unterlag stets Änderungen, wie beispielsweise Umsetzungen neuer Strafvollzugsbestimmungen²⁷. Allerdings führte aus Kostengründen nicht jede Änderung zu einer Neuauflage der Hausordnung, so dass viele Informationen über die vorigen Fassungen der Hausordnung lediglich mithilfe des Briefverkehrs zwischen der Anstaltsleitung und dem badischen Innenministerium beziehungsweise dem badischen Generalstaatsanwalt gesammelt werden konnten.

Vor allem nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten können zahlreiche Änderungen der Hausordnung aufgrund der Umsetzung nationalsozialistischer Strafvollzugsprinzipien ausgemacht werden²⁸. In einem Schreiben des 2. September 1933 schrieb der Anstaltsleiter Zahn an den badischen Innenminister folgende Zeilen: *Infolge des Sieges der Nationalsozialistischen Freiheitsbewegung und in dessen Gefolge die Machtübernahme und Führung des Reiches und der Länder durch die N.S.D.A.P. traten neue realere Gesichtspunkte im Strafvollzug in die Erscheinung*. Daher schlug er dem Innenminister zahlreiche Veränderungen vor, die das alltägliche Leben im Arbeitshaus betrafen. Unter anderem waren vor 1933 weder die Bereitstellung noch die Nutzung von Tageszeitungen im Arbeitshaus erlaubt. Zahn wollte den Insassen Exemplare der badischen Zeitungen „Der Führer“ und „Das Hakenkreuzbanner“ mit nationalsozialistischem Gedankengut zur Verfügung stellen, um *die Insassen mit der Ideenwelt des Nationalsozialismus bekannt [zu] machen*. Ebenfalls sollten alle Internierten *mit Ausnahme der Dissidenten* aus Gründen der *Disziplin [und] Ordnung* an Dienstagen den christlichen Religionsunterricht und an Sonntagen den Gottesdienst besuchen²⁹. Interessanterweise bot das Arbeitshaus nur Religionsunterricht für Katholiken und Protestanten an, die Lagerordnung des Konzentrationslagers hingegen verwies im Abschnitt *Seelsorge* sogar auf die Betreuung der Israeliten durch den Bezirksrabbiner in Bruchsal, der einmal pro Monat in die Anstalt kam³⁰.

25 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 92: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 1. Juli 1936.

26 GLA 521 Nr. 8316: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Innenminister, 2. September 1933.

27 GLA 521 Nr. 8316: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 31. Januar 1935.

28 GLA 521 Nr. 8316: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Innenminister, 2. September 1933.

29 Ebd.

30 GLA 521 Nr. 8379: Lager- und Hausordnung des Konzentrationslagers Kislau, 1. Juli 1933, S. 10.

Die Veränderungen betrafen nicht nur die Seelsorge oder die Freizeitgestaltung im Arbeitshaus, sondern auch den Erwerb von Nahrungsmitteln oder den Erhalt von Paketen von außerhalb der Einrichtung. Der Leiter verwies auf eine Rede Adolf Hitlers, in der er davon sprach, dass *im Strafvollzug der Vorkriegszustand wiederhergestellt werde und die Insassen der Gefängnisse usw. nicht besser gestellt sein sollen wie die Erwerbslosen*³¹. Daher sollten die Insassen keine Möglichkeit mehr besitzen, sich Genuss- oder Lebensmittel mit ihrem Geld kaufen zu können. Über diese Praxis berichtete der KZ-Insasse Ludwig Marum, der im Juli 1933 folgendes an seine Frau schrieb: *Wenn ich als Zuhälter oder Landstreicher hier sitzen würde, wäre ich besser dran; dann dürfte ich mir Lebensmittel kaufen*³².

Eine weitere Änderung betraf die hauspolizeilichen Strafen. So beschwerte sich die Leitung darüber, dass während der Weimarer Republik *der Dunkelarrest s. Zt. als die wirksamste Hausstrafe von der marx. Regierung abgeschafft* worden war. Zahn wollte den status quo ante wiederherstellen und durch die Einführung des Dunkelarrests den *Kampf gegen die Disziplinlosigkeit* wiederaufnehmen, da er darin eine wirksame Erziehungsmethode sah³³. Die Anstaltsleitung verdeutlichte damit auf mehreren Ebenen ihre Bereitwilligkeit, das Gedankengut des neuen nationalsozialistischen Regimes zu übernehmen und den Insassen näher zu bringen.

3. Staatlicher Umgang mit Armut in Nordbaden

3.1 Öffentliche Fürsorge für „Wanderer“ am Ende der Weimarer Republik

Der Anfang der dreißiger Jahre war von dem „sozialpolitischen Problem erster Ordnung“ – der Massenarbeitslosigkeit – geprägt³⁴. Infolge der sich verschärfenden Weltwirtschaftskrise stieg die Arbeitslosigkeit rapide an, wodurch ein „Heer von Wohnungslosen“ entstand, deren Einkommen sich in der Regel unter dem Existenzminimum befand. Davon waren verschiedenste Berufsgruppen betroffen, aber auch zahlreiche Personen, die zuvor schon als soziale Außenseiter gegolten hatten und durch das Raster der 1927 eingeführten Arbeitslosenversicherung gefallen waren. Um die Unterstützung der Arbeitslosenversicherung nutzen zu können, mussten Erwerbslose ein mindestens sechsmonatiges versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vorweisen³⁵. Dieses Kriterium konnten

31 GLA 521 Nr. 8316: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Innenminister, 2. September 1933.

32 Ludwig Marum. Briefe aus dem Konzentrationslager, hg. von den Stadtarchiven Karlsruhe und Mannheim, Karlsruhe 1984, Brief Nr. 42 von 20. Juni 1933, S. 80.

33 GLA 521 Nr. 8316: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Innenminister, 2. September 1933.

34 AYASS, „Asoziale“ (wie Anm. 1) S. 19 f.

35 Eberhard VON TREUBERG, Mythos Nichtseßhaftigkeit. Zur Geschichte des wissenschaftlichen, staatlichen und privatwohltätigen Umgangs mit einem diskriminierten Phänomen, Bielefeld 1990, S. 46 ff.

zahlreiche Personen ohne festen Wohnsitz nicht erfüllen. Aufgrund der miserablen wirtschaftlichen Lage versuchten viele dieser Wohnungslosen ihren Lebensunterhalt auf niedrigstem finanziellem Niveau mithilfe einer Kombination aus mobiler Lebensweise und Bettelei zu sichern³⁶. Diese Überlebensstrategie war jedoch kriminalisiert, weshalb zu Beginn der dreißiger Jahre tausende Menschen aufgrund ihrer Armut eine Straftat im Sinne des § 361 RStGB verübten. Schnell wurden öffentliche Beschwerden gegen diese Entwicklung laut, die eine „Bettlerplage“ beklagten. Gleichzeitig standen die Arbeitshäuser am Ende der Weimarer Republik beinahe leer. Davon waren nachweislich auch die entsprechenden Einrichtungen in Breitenau, Brauweiler, Kislau und Moringen betroffen. Wolfgang Ayaß führte diesen Umstand auf die Masse an Bettlern und Landstreichern zurück, welcher die Polizei nicht Herr werden konnte³⁷. Eine Haushalts-sitzung des badischen Innenministeriums im Landtag bemängelte 1930 die geringe Insassenanzahl Kislaus³⁸ und bezeichnete daher das Arbeitshaus als *nicht nur eine teure, sondern die teuerste Anstalt* in Baden³⁹. Unter den wenigen zu diesem Zeitpunkt im Arbeitshaus einsitzenden Gefangenen war Theodor N. Er stellte zu Beginn der dreißiger Jahre einen Antrag auf vorzeitige Haftentlassung, den die Anstaltsleitung und der zuständige Kommissär des Bezirks Karlsruhe letztlich abwiesen. Bei der Ablehnung des Gesuchs standen nicht nur das Verhalten des Insassens, seine mögliche Rückfallgefahr oder seine Vorstrafen im Fokus, sondern auch die damalige Wirtschaftskrise. Die Anstaltsleitung konstatierte, dass es sich *bei der herrschenden und zunehmenden Arbeitslosigkeit* [nicht empfehlen würde] *das Heer der Arbeitslosen durch Entlassung von Insassen aus der Landesarbeitsanstalt zu vermehren*⁴⁰. Laut der Leitung bestünde für die Internierten keine Chance einen Arbeitsplatz zu erhalten, weswegen der Insasse bei einer Entlassung letztlich *wieder der öffentlichen Fürsorge anheimfallen* würde⁴¹. Die Stellungnahme des Landeskommissärs griff dieselbe Argumentationslinie auf, als er feststellte, dass Theodor N. *bei der derzeitigen Arbeitslosigkeit eine geordnete Arbeit ja doch nicht finden könnte und dadurch lediglich das Heer der Arbeitslosen noch vermehrt werden würde*⁴².

36 AYASS, „Asoziale“ (wie Anm. 1) S. 19 f.; HÖRATH (wie Anm. 2) S. 144.

37 Wolfgang AYASS, „Wohnungslose im Nationalsozialismus“. Eine Wanderausstellung der BAG Wohnungslosenhilfe, in: Integration statt Ausgrenzung. Gerechtigkeit statt Almosen, hg. von Werena ROSENKE, Bielefeld 2006, S. 170–187, hier S. 170; DERS., Arbeitshaus (wie Anm. 5) S. 173; DERS., „Asoziale“ (wie Anm. 1) S. 41; MEYER (wie Anm. 5) S. 27; DANERS / WISSKIRCHEN (wie Anm. 5) S. 24.

38 Bad. Presse: „Wohlfahrtspflege in Baden. Aus dem Haushaltsausschuß“, 19. Februar 1930.

39 Bad. Chronik der Bad. Presse: „Heil- und Wohlfahrtspflege. Vier Stunden Landtagsdebatte“, 20. Februar 1930.

40 GLA 521 Nr. 5060: Arbeitshausleiter (Kislau) an Mitglieder der Beamtenkonferenz, 8. November 1930.

41 Ebd.

42 GLA 521 Nr. 5060: Landeskommissär Karlsruhe an Dr. Bechtold, 17. November 1930.

N. sollte somit weiterhin im Arbeitshaus verwahrt werden, da er in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage keine reelle Chance auf dem Arbeitsmarkt zu haben schien. Jedoch stand vorrangig das Budget der öffentlichen Fürsorge im Fokus, das N. bei einer Entlassung belasten würde.

Wie die Anstaltsleitung feststellte, befand sich ebenfalls die öffentliche und private Fürsorge in einer finanziellen Krise, die durch die ökonomische Depression ausgelöst worden war. Allerdings waren zahlreiche Arbeitslose auf die Zuwendungen der öffentlichen Fürsorge angewiesen, da sie nur mit deren Hilfe ein finanzielles Existenzminimum erreichen konnten. Somit stellte die Kombination aus Massenarbeitslosigkeit und Weltwirtschaftskrise die öffentliche Fürsorge und ihre kommunalen Träger auf eine harte Probe. Dadurch änderte sich letztlich das Bild der örtlichen Einrichtungen, da die Finanzprobleme „die kommunale Fürsorge vollends von einer Strategie individueller Hilfe zu einem Instrument standardisierter Massenversorgung auf niedrigstem Niveau“ deformierten⁴³. Davon war ebenfalls die sogenannte *Wandererfürsorge*⁴⁴ als Zweig der öffentlichen Fürsorge betroffen, deren Ursprünge im Kaiserreich liegen⁴⁵. Sie sollte damals primär „Mobilitätshilfe“ leisten, weswegen die Fürsorge ab Ende des 19. Jahrhunderts Wanderbücher ausgab, die als Legitimationspapiere für Wohnungslose fungierten. Zum einen dienten sie als Kontrollmedium für die Fürsorge, da die „Wanderer“ ihre Reiseroute darin notierten⁴⁶. Zum anderen boten sie Schutz vor dem Vorwurf der Landstreicherei, denn trotz der öffentlichen Fürsorgeeinrichtung für „Wanderer“ stand die „wohnungslose Lebensform“ unter Strafe, wodurch in vielen Fällen die „Armut vor Gericht“ stand⁴⁷. In der Weimarer Republik wurden in der *Wandererfürsorge* keine konzeptionellen Veränderungen vorgenommen, doch war der Fürsorgezweig 1919 in die Weimarer

43 Christoph SACHSSE / Florian TENNSTEDT, *Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus. Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland*, Stuttgart 1992, S. 84 f.

44 Die Bezeichnung „Wanderer“ wurde seit der Mitte des 19. Jahrhunderts verwendet und bezog sich auf die mobile Lebensweise der Personen. Die Begriffe Landstreicher und Vagabunden thematisierten ebenfalls die Mobilität, waren allerdings negativ konnotiert. Wolfgang AYASS, „Vagabunden, Wanderer, Obdachlose und Nichtsesshafte“: eine kleine Begriffsgeschichte der Hilfe für Wohnungslose, in: *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit* 1 (2013) S. 90–102, hier S. 91.

45 Laut Eberhard von Treuberg und Wolfgang Ayaß erstreckte sich der öffentliche Umgang mit „Wanderern“ über drei Bereiche, die sich zur „Wandererfürsorge“ entwickelten: 1. Das Herbergswesen, 2. Anti-Bettel-Vereine und 3. Arbeiterkolonien beziehungsweise Naturalpflegestationen. Die Unterstützung richtete sich damals ausschließlich an Männer und umfasste wandernde Handwerksgelesen, Wanderarbeiter und mittellose Wohnungslose; TREUBERG (wie Anm. 35) S. 29 f., 42; AYASS, „Vagabunden“ (wie Anm. 44) S. 90.

46 Bad. Presse: „Die Errichtung einer Wandererherberge. Wanderarbeitsstätte und Obdachlosen- asyl“, 17. März 1927.

47 AYASS, „Vagabunden“ (wie Anm. 44) S. 91.

48 Ebd., S. 92; Art. 7 Nr. 5 „Verfassung des Deutschen Reiches. Vom 11. August 1919“, in: *RGBl I*, Jahrgang 1919 Nr. 152, S. 1383–1418, hier S. 1384.

Reichsverfassung übernommen worden⁴⁸. Die zusätzlich erlassene Fürsorgegesetzgebung der Weimarer Republik verpflichtete jede Gemeinde dazu, Wohnungslose aus der Umgebung zu unterstützen, auch wenn sie aus der Fremde stammten⁴⁹. Kommunale Fürsorgeverbände stellten für die „Wanderer“ soziale Einrichtungen zur Verfügung, wie beispielsweise *Wandererherbergen* als Nachtunterkünfte oder Wanderarbeitsstätten als Verpflegungsstationen, beispielsweise in Form von Arbeiterkolonien⁵⁰. Die Herbergen waren häufig in den Stadtzentren zu finden und dienten als Anlaufstelle für Hilfsbedürftige oder auch sogenannte *Selbstzahler*⁵¹. Bedürftige konnten in den Herbergen einen Schlafplatz und Nahrung erhalten, als Gegenleistung wurden sie allerdings zur Arbeit verpflichtet. *Selbstzahler* kamen finanziell selbst für ihre Unterkunft auf und waren dadurch von der *Pflichtarbeit* entbunden⁵². Doch die Praxis vermittelte häufig ein anderes Bild, so dass „Wanderer“ in der Regel nur wenige Tage die kommunalen Fürsorgeleistungen in Anspruch nehmen konnten und danach zur Weiterreise aufgefordert wurden⁵³. Die „Badische Presse“ klärte im April 1930 die Öffentlichkeit auf, dass sich „Wanderer“ lediglich einen Tag in Karlsruhe aufhalten sollten, um anschließend *weiterzuwandern*. Ein längerer Aufenthalt wäre nur möglich, wenn der Betroffene über Arbeit verfügen würde und für seine Kosten selbst aufkommen könne⁵⁴. Daher zwang die „Wanderer“ nicht nur die Armut zur Mobilität, sondern auch das *Wanderfürsorgewesen*. Dennoch stellte ein Landtagsabgeordneter aus Bruchsal fest, dass die Fürsorgemaßnahmen *durchaus notwendig* seien, da viele auf das Wandern angewiesen seien. Vor allem sei die finanzielle Unterstützung der *Wandererfürsorge* wichtig, um die *Gefahr des Vagabundenwesens* zu vermindern⁵⁵.

Das badische Wandererfürsorgenetz bestand aus Fürsorgestellen, Herbergen und Arbeitsstätten. Zu Beginn der 1930er-Jahre unterstützten 74 *Wandererfürsorgestellen* Hilfsbedürftige, indem sie den „Wanderern“ unter anderem Hygieneartikel oder Kleidung zur Verfügung stellten. Die Fürsorgestellen wurden von den Gemeinden unterhalten und von den Landkreisen finanziell unterstützt⁵⁶. Daneben gab es in den Innenstädten zahlreiche *Wandererherbergen* mit optionalen Mahlzeiten, wie beispielsweise in Bruchsal, Bretten, Hockenheim oder

49 AYASS, „Wohnungslose“ (wie Anm. 37) S. 170.

50 AYASS, „Asoziale“ (wie Anm. 1) S. 20; Ayass, „Vagabunden“ (wie Anm. 44) S. 90.

51 AYASS, „Vagabunden“ (wie Anm. 44) S. 90; Bad. Presse: „Unter Toppelbrüdern. Eine Nacht in der Karlsruher Wandererherberge“, 24. Januar 1932.

52 Bad. Presse: „Unter Toppelbrüdern. Eine Nacht in der Karlsruher Wandererherberge“, 24. Januar 1932.

53 AYASS, „Wohnungslose“ (wie Anm. 37) S. 170.

54 Bad. Presse: „Die Wanderer fühlen sich wohl in Karlsruhe“, 22. April 1930.

55 Bad. Beobachter: „Wandererfürsorge“, 29. Mai 1930.

56 Bad. Presse: „Unter Toppelbrüdern. Eine Nacht in der Karlsruher Wandererherberge“, 24. Januar 1932.

Karlsruhe⁵⁷. Außerdem befand sich in Baden als Arbeitsstätte unter anderem die Arbeiterkolonie Ankenbuck, die mit Pausen zwischen 1885 und 1939 in Betrieb war⁵⁸. Doch auch diese Einrichtungen kämpften auf dem Höhepunkt der Weltwirtschaftskrise mit dem Ansturm Hilfsbedürftiger, der zu Versorgungsproblemen auf finanzieller und räumlicher Ebene führte⁵⁹. Davon war etwa die *Wandererherberge* in Bretten betroffen, deren Platzangebot schnell überschritten war, obwohl sie in der Krisenphase neu eingerichtet worden war. Doch rasch wurde ersichtlich, dass der Platz nicht ausreichen würde. Aus finanziellen Gründen waren nur pragmatische Lösungen umzusetzen, weswegen der Brettener Gemeinderat die Mehrfachbelegung der Räumlichkeiten vorschlug⁶⁰.

Die hohen Kosten und finanziellen Probleme der sozialen Einrichtungen lösten öffentliche Kritik aus. Das verdeutlicht das Beispiel der Karlsruher *Wandererherberge*, welche die Stadt 1928 eröffnete⁶¹. Die „Badische Presse“ vertrat eine äußerst kritische Sicht in Bezug auf die finanzielle Situation der Herberge und ihrer Kunden. Der Autor gliederte „Wanderer“ in zwei Gruppen: *ehrliche Handwerksburschen* und *sogenannte Tippelbrüder*⁶². Mobilität in Bezug auf die Berufsausübung war im Falle der Handwerker positiv konnotiert, da unter anderem Handwerker während ihrer Ausbildung auf die Walz gehen mussten. Menschen mit *ehrlichen* Berufen hätten aus Sicht des Autors ein Recht auf die Übernachtungsmöglichkeiten in den Herbergen, da sie für ihre Unterkunft selbst aufkamen. Somit unterstellte der Autor den Personen, die er abschätzig als *Tippelbrüder* bezeichnete, betrügerisch oder verlogen zu sein. Daraus schlussfolgerte er, dass sie kein Anrecht auf Nutzung der Herberge hätten, weil sie vor allem aus Bequemlichkeit das Budget der öffentlichen Fürsorge belasten würden⁶³. Doch die Schuld für dieses Verhalten suchte der Journalist nicht nur

57 Bad. Presse: „Hockenheim, 12. Sept. (Ein Wanderbursche festgenommen.)“, 12. September 1931; Bad. Beobachter: „Wandererfürsorge“, 29. Mai 1930; Bad. Presse: „Die Wanderer fühlen sich wohl in Karlsruhe“, 22. April 1930; Bad. Presse: „Bretten, 22. Juni. (Aus dem Gemeinderat)“, 24. Juni 1930; Karlsruher Tagblatt: „Das Heim der Heimlosen. Neun Monate Wandererherberge Karlsruhe“, 16. März 1929.

58 Zwischen 11. Mai 1933 und 16. März 1934 war auf dem Gelände der Arbeiterkolonie ebenfalls ein Konzentrationslager durch das badische Innenministerium untergebracht worden; Angela BORGSTEDT, *Der südbadische Ankenbuck. Arbeiterkolonie und Konzentrationslager*, in: *Herrschaft der Gewalt* (wie Anm. 3) S. 211–216.

59 Bad. Beobachter: „Fürsorgelasten der Stadt Bruchsal“, 12. Dezember 1930; Karlsruher Tagblatt: „Die städtischen Fürsorgelasten in Durlach“, 8. Oktober 1930; Bad. Beobachter: „Außerordentliche Erhöhung der Ausgaben der Stadt Karlsruhe“, 9. April 1930.

60 Bad. Presse: „Bretten, 22. Juni. (Aus dem Gemeinderat)“, 24. Juni 1930.

61 Karlsruher Tagblatt: „Das Heim der Heimlosen. Neun Monate Wandererherberge Karlsruhe“, 16. März 1929.

62 Bad. Presse: „Die Wanderer fühlen sich wohl in Karlsruhe“, 22. April 1930.

63 Ebd. Die Wahrnehmung von Bettlern war einem signifikanten Wandel unterzogen. Im Mittelalter war das Betteln noch als „legitime Form des Lebensunterhalts akzeptiert“ gewesen. Doch diese Einstellung änderte sich radikal in den industriellen Staaten, wo das Betteln als „Bedro-

bei den vermeintlichen Nutznießern, sondern auch bei der Karlsruher Bevölkerung. Sie würden zur *Beliebtheit Karlsruhes* bei bettelnden „Wanderern“ beitragen, indem sie *Wanderer bei ihren Bettelzügen durch die Stadt zu mildtätig [abfertigen]* würden. Der „Wanderer“ freue sich darüber, *denn neben freiem Abendessen, freiem Nachtquartier und freiem Frühstück in der Wandererherberge [könnte] er sich jetzt ein oder mehrere Bier und etwas zum Rauchen leisten*. Dass ein großer Teil der Bevölkerung unter der anhaltenden Finanzkrise litt, beachtete er in seinen Ausführungen nicht. Für viele soziale Außenseiter war die öffentliche Unterstützung die einzige Möglichkeit, ihr Leben am Rande des Existenzminimums zu finanzieren. Stattdessen rief der Autor die Karlsruher Bevölkerung zur Mithilfe auf, jeden *bettelnden Wanderer abzuweisen* und in die Karlsruher Wandererherberge zu schicken. Denn dort würde der „Wanderer“, *wenn er nichts auf dem Kerbholz und von den Schönheiten unserer Stadt nicht schon allzulange gezehrt* hätte, eine Unterkunft für eine Nacht erhalten⁶⁴. Gleichzeitig machte der Journalist auf die Arbeit des Karlsruher Vereins gegen Haus- und Straßenbettel aufmerksam, der seit November 1873 existierte und sich auf privater, ehrenamtlicher Basis für die *Bettlerbekämpfung* in Karlsruhe einsetzte⁶⁵. Der Verein initiierte die Einführung des sogenannten *Bettlerschecks*, der nach und nach in zahlreichen badischen Gemeinden genutzt wurde⁶⁶. Außerdem investierte der Verein in Reisebeihilfen und in Verpflegungs- oder Übernachtungszuschüsse⁶⁷. Aber trotz der Initiativen der staatlichen *Wandererfürsorge* sowie vereinzelter privater Anlaufstellen wie dem Karlsruher Verein gegen Haus- und Straßenbettel stieg die Zahl der Arbeitslosen weiter an, wodurch immer mehr wohnungslose „Wanderer“ auf der Suche nach Arbeit von Armut bedroht waren.

Allerdings war die öffentliche Hilfsbereitschaft nur begrenzt vorhanden. So warnte die „Badische Presse“ im Januar 1932 erneut die Öffentlichkeit vor Bettlern und Landstreichern: *Die Zeitverhältnisse und vor allem die große Arbeitslosigkeit brachten es mit sich, daß sich überall lichtscheues Gesindel umhertreibt und Gelegenheit zur Uebernachtung und zum Stehlen sucht. [...] Der Bevölkerung wird empfohlen, Speicher, Keller, Werkstätten und sonstige Räume stets gut*

hung der sozialen Ordnung empfunden [wurde und] mit lasterhaftem Müßiggang, Betrug und Kriminalität assoziiert“ wurde; Bettler und Vaganten in der Neuzeit (1500–1933). Eine kommentierte Quellenedition, hg. von Beate ALTHAMMER, Essen 2013, S. 18 ff.

64 Bad. Presse: „Die Wanderer fühlen sich wohl in Karlsruhe“, 22. April 1930.

65 Bad. Presse: „Verein gegen Haus- und Straßenbettel aufgelöst“, 14. Dezember 1933, Nr. 582.

66 Die „Bettlerschecks“ waren eine Kooperation zwischen den Gemeinden und Lebensmittelhändlern. Die Einwohner der Gemeinden konnten die Gutscheine im Wert von einigen Pfennigen käuflich bei den Verkaufsstellen erwerben und sie bei Bedarf den Bettlern aushändigen. Diese konnten wiederum ihren Gutschein bei den kooperierenden Lebensmittelhändlern einlösen. Der Verein gegen Haus- und Straßenbettel sowie die Gemeinden waren der Überzeugung, dass das Problem der „Bettlerplage“ nur durch „Mithilfe der Bürgerschaft“ gelöst werden könne, um den Bettlern den Anreiz des Bettelns zu nehmen; Bad. Presse: „Die Wandererbewegung in Karlsruhe“, 20. Mai 1931.

67 Bad. Beobachter: „Die Bekämpfung der Bettlerplage“, 22. Mai 1931.

*verschlossen zu halten und die Polizei von dem Unterschlupf verdächtiger Personen zu verständigen. Nur wenn auch die Bevölkerung durch erhöhte Aufmerksamkeit auf Bettler, Landstreicher und lichtscheues Gesindel mithilft, können Schädigungen durch das Treiben dieser Leute verhütet werden*⁶⁸. Trotz der reichsweiten finanziellen Misere und der offensichtlichen Not sozialer Außenseiter brachte ihnen die „Badische Presse“ kein Verständnis entgegen. Im Vordergrund stand die Angst um das persönliche Eigentum, das die „Badische Presse“ gefährdet sah. Doch die Wortwahl verdeutlicht die Exklusion von Personen, die nicht der gesellschaftlichen Norm entsprachen.

Der Höhepunkt der Wirtschaftskrise konnte im Deutschen Reich 1932/33 unter anderem durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Regierungen Franz von Papens und Kurt von Schleichers überwunden werden⁶⁹. Trotzdem sollte sich die soziale Situation nicht stabilisieren, so dass Anfang 1933 über sechs Millionen Arbeitslose registriert waren, wovon über 150.000 aus Baden stammten⁷⁰. Daher waren die letzten Jahre der Weimarer Republik von Lösungsvorschlägen der öffentlichen und privaten Fürsorge in Bezug auf die Massenarbeitslosigkeit geprägt. Ende Januar 1933, noch vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten, fanden sich die Vertreter der Landesfürsorgeverbände in Erfurt zusammen, um das Problem zu diskutieren⁷¹. Der Vertreter des württembergischen Landesfürsorgeverbands Carl Mailänder forderte ein *strenges Vorgehen gegen die asozialen Elemente* [„Wanderer“]⁷², *das polizeiliche Kontrolle[n], strafrechtliches Vorgehen, [und] Einweisung[en] ins Arbeitshaus* umfassen sollte. Darüber hinaus stellte er fest, dass *es ganz falsch [sei], gegen die ausgesprochenen Landstreicher deshalb nichts zu unternehmen, weil zur Zeit große Arbeitslosigkeit herrsch[e]. Gerade in Notzeiten m[ü]ß[e] für Ordnung gesorgt werden*⁷³. Der Düsseldorfer Landrat Dr. Paul Szajkowski stellte in seinem Plädoyer fest: *Zur Bekämpfung der gegenwärtigen im ganzen Reich bestehenden Bettler- und Landstreicherplage halten die Landesfürsorgeverbände daneben aber eine polizeiliche und strafrechtliche Verfolgung der asozialen Wanderer für unerlässlich*⁷⁴.

68 Bad. Presse: „Achtung vor lichtscheuem Gesindel“, 30. Januar 1932.

69 SACHSSE / TENNSTEDT (wie Anm. 43) S. 36 ff.; Willi A. BOELCKE, Sozialgeschichte Baden-Württembergs 1800–1989, Stuttgart 1989, S. 396.

70 Ebd.

71 An der Tagung nahmen zahlreiche Vertreter regionaler Landesfürsorgeverbände teil, allerdings lässt sich unter den Teilnehmern kein Vertreter eines badischen Fürsorgeverbandes feststellen; Tagungsprotokoll der Landesfürsorgeverbände in Erfurt, 20. Januar 1933, in: AYASS, Quellen (wie Anm. 2) S. 1–3, hier S. 1.

72 Tagungsprotokoll der Landesfürsorgeverbände, in: AYASS, Quellen (wie Anm. 2) S. 2.

73 Ebd.

74 Protokoll einer Tagung, in: AYASS, Quellen (wie Anm. 2) S. 2 f.; Wolfgang Ayaß konstatiert, dass bereits in der Weimarer Republik in Fürsorgekreisen der Begriff „asozial“ verwendet wurde. AYASS, „Vagabunden“ (wie Anm. 44) S. 91.

Das Beispiel der *Wandererfürsorge* verdeutlicht, dass der Ton in Bezug auf Menschen ohne festen Wohnsitz bereits am Ende der Weimarer Republik rauer wurde. Dies lässt sich zum einen auf die Weltwirtschaftskrise und den massenhaften Anstieg der Arbeitslosigkeit zurückführen, zum anderen auf eine unnachsichtlichere sowie unmenschlichere Haltung in Bezug auf soziale Außenseiter. Die Artikel der „Badischen Presse“, die mit ihren Äußerungen die Bevölkerung beeinflussen konnten, unterstreichen diese Ansicht. Sie kriminalisierten die Hilfsbedürftigen in der Öffentlichkeit, warnten die Bevölkerung vor angeblichen Gefahren und verbreiteten Ressentiments. Das Bild der kriminellen Bettler und Landstreicher wurde durch die Forderungen von hohen Vertretern der staatlichen Fürsorge, wie Mailänder und Szajkowski, abgerundet, die ein strengeres Vorgehen im Umgang mit sozial unangepassten Personen verlangten. Vor allem die Polizei und Justiz sollten strafrechtliche Maßnahmen verschärft einsetzen, um Übertretungen der Straftatbestände des § 361 RStGB zu ahnden und die Kapazitäten der größtenteils leer stehenden Disziplinierungs- und Umerziehungseinrichtungen effizienter zu nutzen. Die Forderung nach einer Lösung der „Bettler- und Vagabundenplage“ prägte somit schon die sozialpolitische Diskussion der Weimarer Republik und wurde von der NS-Regierung übernommen. Das NS-Regime griff dann auf bereits bestehende fürsorge- und strafrechtliche Maßnahmen zurück, die mithilfe der Justiz und Polizei in radikalierter Form zur Lösung sozialer Probleme eingesetzt wurden⁷⁵. Bei der rücksichtslosen Umsetzung half ihnen die unscharfe Definition der Straftatbestände des § 361 RStGB.

3.2 Nationalsozialistische Großrazzien gegen eine ungeliebte „Randgruppe“

Auch nach Regierungsantritt von Hitlers Kabinett im Januar 1933 prägte weiterhin die Massenarbeitslosigkeit die Sozialpolitik des Reichs. Über sechs Millionen Arbeitslose sollten mithilfe von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf dem Arbeitsmarkt integriert werden⁷⁶. Um die „Bettler- und Vagabundenplage“ zu lösen, verschärften die Nationalsozialisten ihre fürsorgischen und strafrechtlichen Maßnahmen gegen hilfsbedürftige Menschen und soziale Außenseiter. Unterschiedliche Bereiche sowie Ebenen der Fürsorge, der Polizei, der inneren

⁷⁵ Trotz des wirtschaftlichen Aufschwungs während des Nationalsozialismus blieben die finanziellen Einschränkungen der öffentlichen Fürsorge erhalten. Im Grunde änderten die Nationalsozialisten nichts an den Fürsorgestrukturen der Weimarer Republik, doch bezuschussten sie verschiedene Fürsorgebereiche, die aus Sicht der Regierung sinnvoller waren. „Minderwertige“ Fürsorgeempfänger wie Bettler oder Landstreicher fielen weiterhin durch das Raster, da die öffentlichen Mittel für Personen genutzt werden sollten, die einen Beitrag zur „Volksgemeinschaft“ leisten konnten. Daher wurde die öffentliche Fürsorge auch nach „rassenhygienischen“ Gesichtspunkten umgestaltet. Auf privater Fürsorgeebene akzeptierten die Nationalsozialisten nur vier Einrichtungen, darunter befand sich die „Nationalsozialistische Volkswohlfahrt e.V.“ (NSV). Weiterführend: Peter HAMMERSCHMIDT [et al.], *Soziale Arbeit – die Geschichte*, Opladen 2017, S. 80–86; SACHSSE / TENNSTEDT (wie Anm. 43) S. 84–110.

⁷⁶ HAMMERSCHMIDT (wie Anm. 75) S. 80 f.

Verwaltung und der Justiz beteiligten sich an den Repressionen. Weiterhin finanziell unterstützt werden sollten arbeitslose Personen, die aus Sicht der Nationalsozialisten nicht aus Eigenverschuldung verarmten. Um für die „Masse der Bedürftigen zumindest symbolische Hilfe“⁷⁷ zu leisten, wurde im September 1933 die nationalsozialistische Stiftung „Winterhilfswerk des Deutschen Volkes“⁷⁸ gegründet. Dieses sollte hauptsächlich mithilfe von Spenden der Bevölkerung finanziert werden. Daher befürchteten die Nationalsozialisten, dass der Erfolg der Hilfsaktion durch das „Heer von Wohnungslosen und Bettlern“ gefährdet wäre. Um dieses Risiko zu minimieren, begann das Ministerium für Volksaufklärung und Propaganda (MfVP) im Juli 1933 eine Aktion zur „Bekämpfung des Bettelunwesens“ zu planen, die im September 1933 reichsweit umgesetzt wurde. Wilhelm Haegert, Mitarbeiter des MfVP, legte in einem Schreiben an den Reichsinnenminister Wilhelm Frick die Gründe für die geplante Aktion nieder: *Gerade die noch leistungsfähigen und gebefreudigsten Bevölkerungskreise werden zur Zeit von den unwürdigsten Elementen, zum Teil ganz wohlsituierten berufsmäßigen Bettlern, derart stark belastet, daß ihre Beiträge zu der offiziell organisierten Winterhilfe entsprechend geringer sein müssen. Eine Bekämpfung und möglichst weitgehende Unterdrückung des Bettelunwesens würde sich aber propagandistisch sehr wirkungsvoll für die Sammeltätigkeit zur Winterhilfe auswerten lassen*⁷⁹. Haegert unterstellte damit den sozialen Außenseitern und Leidtragenden der Weltwirtschaftskrise vorsätzliche Täuschung. Ihre soziale und finanzielle Not, die letztlich zahlreiche zu Straftaten im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches nötigte, kannte er nicht an. Laut Haegert sei die Schuld der umfassenden „Bettlerplage“ ebenfalls bei der Bevölkerung zu suchen, da viele bettelnde „Wanderer“ nicht von ihr abgewiesen würden. Somit wiederholte er die Argumentation, die bereits Anfang der dreißiger Jahre auftrat. Unnachsichtig sollten die Polizeibehörden den Bettlern entgegentreten und gleichzeitig die Bevölkerung über den vermeintlich richtigen Umgang mit Bettlern aufklären. Neben der Polizei waren noch zahlreiche andere Akteure bei der Umsetzung der reichsweiten „Bettlerrazzia“ zwischen dem 18. und 23. September 1933 beteiligt. Dazu zählten die Landesregierungen, lokale Wohlfahrtsämter, private Wohlfahrtsorganisationen, SA und der Stahlhelm⁸⁰. Die sozialrassistisch begründete Massenverhaftung war die erste Aktion nach der Machtübernahme im Nationalsozialismus, die sich gegen als „asozial“ Stigmatisierte richtete⁸¹. Die Forschung

77 Elke STEINHÖFEL, Die Wohnungsfürsorgeanstalt Hashude. Die NS-„Asozialenpolitik“ und die Bremer Wohlfahrtspflege, Bremen 2014, S. 83.

78 Uwe LOHALM, Völkische Wohlfahrtsdiktatur. Öffentliche Wohlfahrtspolitik im nationalsozialistischen Hamburg, München/Hamburg 2010, S. 458.

79 Leiter der Abteilung Propaganda im MfVP an Reichsinnenminister, 12. Juli 1933, in: AYASS, Quellen (wie Anm. 2) S. 12.

80 Ebd., S. 13 f.

81 AYASS, „Asoziale“ (wie Anm. 1) S. 21–24; HÖRATH (wie Anm. 2) S. 143; Heike ZBICK, Die Rolle der Fürsorge im Nationalsozialismus, am Beispiel der „Asozialenpolitik“, in: Sozialras-

spricht von mehreren zehntausend bis zu einhunderttausend Personen, die im Rahmen der Septemberrazzia festgenommen wurden⁸².

Trotz zentraler Vorgaben war der Erfolg der Aktion von der Mitwirkung der Landesregierungen abhängig. Daher wandte sich Reichsinnenminister Frick am 15. August 1933 an diese, um sie über das Vorgehen bei der geplanten „Bettlerrazzia“ zu instruieren. In seinen Anweisungen legte Frick wie Haegert großen Wert auf die Lehrfunktion der geplanten Aktion. So sollten nicht nur die Bettler aus der Öffentlichkeit verbannt werden, sondern auch die Gesellschaft aufgeklärt werden. Daher forderte Frick die deutsche Bevölkerung dazu auf, Bettlern keine Spendengelder zu geben, weil *es den volksschädlichen Bettel fördert, Mittel fehlt, die in den Händen der geordneten Fürsorge wertvolle Hilfe bringen würden, und zudem nach den Erfahrungen aller Fachkreise die ungeeignetste Form der Hilfe von Mensch zu Mensch darstellt*⁸³. Dies verdeutlicht den Erziehungsgedanken, der sowohl die deutsche Bevölkerung, als auch in geringem Maße die sozial Unangepassten einschloss. Ebenso richtete sich die Presse an die Bevölkerung, wie ein weiteres Beispiel der „Badischen Presse“ veranschaulicht. Sie appellierte am 19. September 1933 an die badische Bevölkerung, das „Winterhilfswerk des Deutschen Volkes“ zu unterstützen: *Darum denkt an das große Winterhilfswerk, denkt daran, daß es nicht nur auf jede 5 Pfg., sondern auf jeden Pfennig ankommt und daß nicht einer dieser Pfennige in die unrechte Hand gelangen darf, um des großen Werkes willen, um des Gelingens unseres Kampfes gegen Hunger und Kälte*⁸⁴. Diese Argumentation ließ sich bereits in der badischen Presse vor Machtübernahme der Nationalsozialisten feststellen, allerdings ohne ideologischen Bezug zur „Volksgemeinschaft“. Die Wertigkeit eines Menschen und damit seine Berechtigung, staatliche Förderung zu erhalten, hing nun von der Leistungsfähigkeit und -bereitschaft jedes Einzelnen für die „Volksgemeinschaft“ ab. Denn *kein Volksgenosse soll[te] hungern oder frieren*⁸⁵, sofern er als Teil der „Volksgemeinschaft“ gesehen wurde. Daher sollten aus Sicht der Nationalsozialisten soziale Außenseiter, die nicht den nationalsozialistischen Normen entsprachen, aus der „Volksgemeinschaft“ exkludiert werden und keine finanzielle Unterstützung erhalten.

sistische Verfolgungen im deutschen Faschismus: Kinder, Jugendliche, Frauen als sogenannte „Asoziale“ – Schwierigkeiten beim Gedenken, hg. von Anne ALLEX, Neu-Ulm 2017, S. 42–99, hier S. 58.

82 Ayaß konstatiert, dass keine reichsweite Statistik über die Verhaftungen existiert, wodurch die genaue Anzahl der Aufgegriffenen schwer zu rekonstruieren ist. AYASS, „Asoziale“ (wie Anm. 1) S. 24; Richard EVANS, Das Dritte Reich. Diktatur, Bd. 1, München 2006, S. 109; STEINHÖFEL (wie Anm. 77) S. 84.

83 Reichsinnenminister an Landesregierungen, 15. August 1933, in: AYASS, Quellen (wie Anm. 2) S. 35 f.

84 Bad. Presse: „Aus der Landeshauptstadt. Kampf gegen Hunger und Kälte“, 19. September 1933.

85 Bad. Presse: „Das Winterhilfswerk. Kein Volksgenosse soll hungern oder frieren“, 1. September 1933.

In den Verwaltungsakten des Arbeitshauses Kislau ließen sich keine Schreiben des badischen Innenministeriums zur Ankündigung der „Bettlerrazzia“ im September 1933 ermitteln, obwohl die Einrichtung bei der Umsetzung der Razzia in Baden eine große Rolle spielte. So nahmen die Polizeibehörden die während der „Bettlerrazzia“ Aufgegriffenen zunächst bis zu zwei Wochen in Untersuchungshaft. Wenn sie aus Sicht der Polizei „arbeitsscheu“ waren, wurden sie den Staatsanwaltschaften ausgehändigt, welche die Verfahren wegen des Verstoßes gegen den § 361 RStGB einleiteten⁸⁶. Anschließend wurden die meisten in Arbeitsanstalten untergebracht, um sie an das gewünschte Arbeitsverständnis heranzuführen. Weitere Informationen zur Umsetzung der Verhaftungswelle können der Berichterstattung badischer Tageszeitungen entnommen werden. So meldete die „Badische Presse“ die Verhaftung von insgesamt 2.763 Personen in Baden, davon wurden in Heidelberg 236⁸⁷, in Karlsruhe 78⁸⁸, Lahr 80⁸⁹ und in Lörrach 70⁹⁰, Offenburg 100⁹¹, Pforzheim 21⁹², in Säckingen 30⁹³ Personen wegen Bettlei festgenommen. Außerdem stellte das Blatt fest, dass es sich bei einem Großteil der Verhafteten um Nichtbadener handelte, bei denen wenig finanzielle Not bestünde, weil es sich *vielfach um arbeitsscheue Elemente* handelte⁹⁴.

Auch bei der Betrachtung der Häftlingsakten sticht ins Auge, dass sich weder in den Gerichtsurteilen noch in den arbeitshausinternen Unterlagen explizite Äußerungen zu der Razzia befinden. Dennoch ist mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Polizei unter anderem den Hilfsarbeiter Hermann N., den Heizer Karl O. und den Fuhrmann Franz W. im Rahmen der Razzia aufgriff⁹⁵. Ihre Gerichtsurteile erwähnen lediglich das Datum der Verhaftung, welches darauf schließen lässt, dass sie während der „Bettlerrazzia“ festgenommen wurden. Der konkreteste Hinweis zu dieser Vermutung befindet sich in dem Gerichtsurteil von Franz W., das auf die Notwendigkeit verwies, *dem Bettlerunwesen mit empfindlichen Strafen entgegenzutreten*⁹⁶. Polizisten verhafteten Hermann N. am 23. September 1933 in Mühlenbach im Landkreis Ortenaukreis⁹⁷,

86 AYASS, „Asoziale“ (wie Anm. 1) S. 24; STEINHÖFEL (wie Anm. 77) S. 84.

87 Bad. Presse: „236 Bettler in Heidelberg festgenommen“, 26. September 1933.

88 Bad. Presse: „Aufmachen! Hier Kriminalpolizei! Großrazzia gegen das Bettlerunwesen – Mit der Kriminalpolizei auf Streifendienst“, 6. November 1934.

89 Bad. Presse: „Lahr, 27. Sept.“, 27. September 1933.

90 Bad. Presse: „Lörrach, 12. Okt. (Bettlerrazzia und Bestrafung)“, 13. Oktober 1933.

91 Bad. Presse: „Bettler beziehen Rente“, 25. September 1933.

92 Bad. Chronik der Bad. Presse: „Die Aktion gegen den Bettel“, 21. September 1933.

93 Bad. Presse: „Säckingen, 20. Sept.“, 20. September 1933.

94 GLA 521 Nr. 7997: Urteil (Amtsgericht Bühl), 11. Oktober 1933.

95 Es kann davon ausgegangen werden, dass Arbeitshausinsassen, die zwischen Oktober und Dezember 1933 eingeliefert wurden, im Rahmen der „Bettlerrazzia“ verhaftet wurden.

96 GLA 521 Nr. 7997: Urteil (Amtsgericht Bühl), 11. Oktober 1933.

97 GLA 521 Nr. 5187: Urteil (Amtsgericht Wolfach), 12. Oktober 1933.

Karl O. am 21. September 1933 in Richen und Grombach im Landkreis Heilbronn⁹⁸ und Franz W. am 23. September 1933 in Steinbach, heute ein Stadtteil von Baden-Baden⁹⁹. Das Amtsgericht Wolfach verurteilte Hermann N., der *einem geregelten Leben längst entwöhnt und ein Gewohnheitsverbrecher geworden* sei, am 12. Oktober 1933 wegen Bettelei zu einer Haftstrafe von sechs Wochen. Anschließend überlieferte das Amtsgericht ihn der Landespolizeibehörde, die seine Verlegung am 16. November 1933 in das Arbeitshaus Kislau arrangierte. Das Verfahren von Karl O. fand am 17. Oktober 1933 vor dem Amtsgericht Sinsheim statt, das ihn zu fünf Wochen Haft verurteilte. Das Gericht war der Ansicht, dass O. *seit Februar 1933 nicht einmal vorübergehend Gelegenheitsarbeit gefunden hat*. Zudem sei *es ihm nicht ernst [...]* [gewesen], *Arbeit zu finden, so [...]* daß er vorzog, *auf Kosten anderer von der Mildtätigkeit zu leben*. Daher entschied sich das Gericht zur Überweisung an die Landespolizeibehörde. Am 8. November 1933 traf O. in Kislau ein und sollte dort bis zum 27. Oktober 1933 interniert bleiben¹⁰⁰. Franz W. wurde am 11. Oktober 1933 vom Amtsgericht Bühl zu fünf Wochen Haft verurteilt und an die Landespolizeibehörde überwiesen. Das Amtsgericht war von den Erfolgsaussichten der Arbeitshausunterbringung alles andere als überzeugt, da *keine grosse Wahrscheinlichkeit besteht, den Angeklagten wieder einer geordneten Arbeit zuführen zu können*¹⁰¹. Dennoch hätte *die Allgemeinheit ein erhebliches Interesse daran, dass eine derartige Persönlichkeit möglichst lange, von ihrem gesetzwidrigen Treiben auf der Landstraße abgehalten wird*¹⁰².

Auffällig ist, dass alle drei von der Amnestieregelung im August 1934 betroffen waren¹⁰³. Hermann N. und Franz W. konnten daher verfrüht die Arbeitsanstalt verlassen¹⁰⁴. Karl O. wurde hingegen nicht entlassen, weil das badische Landeskriminalpolizeiamt (LKA) festlegte, dass er *infolge seines bisherigen Lebenswandels und seiner Vorstrafen eine schwere Gefahr für seine Umwelt* [bedeute]; *er wird daher gemäss § 1 der Verordnung vom 28. Februar 1933 bis auf weiteres in das Landesarbeitshaus Kislau eingewiesen*¹⁰⁵. Somit wurde lediglich die Einweisungsgrundlage verändert. Dies ist ein Zeichen für die Willkür, die in Bezug auf die Einweisungsgründe von Landeseinrichtungen vorgebracht werden konnten.

98 GLA 521 Nr. 5245: Urteil (Amtsgericht Sinsheim), 17. Oktober 1933.

99 GLA 521 Nr. 7997: Urteil (Amtsgericht Bühl), 11. Oktober 1933.

100 GLA 521 Nr. 5187: Urteil (Amtsgericht Wolfach), 12. Oktober 1933; Aufnahmebestätigung des Arbeitshausleiters (Kislau), 16. November 1933.

101 GLA 521 Nr. 7997: Urteil (Amtsgericht Bühl), 11. Oktober 1933.

102 Ebd.

103 Die genauen Umstände des „Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit“ vom 7. August 1934 werden in einem späteren Teil der Untersuchung näher erläutert. Siehe Kapitel 5.4 Haftende: Rückkehr in die „Freiheit“.

104 GLA 521 Nr. 5187: Bad. LKA (Karlsruhe) an Arbeitshausleiter (Kislau), 18. August 1934; GLA 521 Nr. 7997: Bad. LKA (Karlsruhe) an Arbeitshausleiter (Kislau).

105 GLA 521 Nr. 5245: Bad. LKA (Karlsruhe) an Arbeitshausleiter (Kislau), 3. September 1934.

Zum Jahresende 1933 wurde in der medialen Berichterstattung in Baden der Eindruck erweckt, dass die vermeintliche „Bettlerplage“ mithilfe der Massenverhaftung im September gelöst worden sei. Diese Annahme unterstreicht beispielsweise die Auflösung des zuvor erwähnten Karlsruher Vereins gegen Haus- und Straßenbettel. Kurz nach seinem 60. Jubiläum löste sich der Verein am 12. Dezember 1933 auf, da aus Sicht des Vereins wegen der nationalsozialistischen Politik keine privaten Initiativen mehr benötigt wurden. Letztlich hätten die *energischen Bettelbekämpfungsmaßnahmen der Nationalsozialisten zu einer Beseitigung des Bettels in Baden* geführt¹⁰⁶.

Die Septemberrazzia 1933 blieb in der ersten Phase der „Asozialen“-Verfolgung die einzige Aktion, die zentral gesteuert und reichsweit ausgeführt wurde. Dennoch fanden durch regionale und lokale Initiativen weitere sozialrassistisch begründete Großrazzien gegen „Asoziale“ statt.

1934 versuchte Reichsinnenminister Frick eine zweite reichsweite Massenverhaftung anzuregen, deren Umsetzung sich nach aktuellem Stand allerdings nur in Baden, Preußen und Württemberg dokumentieren lässt¹⁰⁷. Am 25. Oktober 1934 wandte sich der badische Innenminister Karl Pflaumer äußerst kurzfristig an die Bezirksämter, Polizeipräsidien und Polizeidirektionen, um eine erneute „Bettlerrazzia“ im Zeitraum zwischen dem 28. Oktober und 3. November 1934 anzukündigen. Er teilte mit, dass *das im vorigen Jahr erfolgreich bekämpfte Bettelunwesen sich in manchen Gegenden neuerdings wieder störend bemerkbar machen würde und dadurch eine ernstliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und eine Bedrohung des Winterhilfswerkes vorläge*. Wie 1933 argumentierte der badische Innenminister mit dem Erfolg der geplanten Hilfsaktion des „Winterhilfswerkes des Deutschen Volkes“. Pflaumer hob die Geheimhaltung der Aktion besonders hervor, um mithilfe eines Überraschungsschlags möglichst viele Personen verhaften zu können. Ins Visier sollten Personen mit einem *ambulanten Hausier- oder Strassengewerbe* genommen werden oder Personen, die ein *Gewerbe im Umherziehen als Deckmantel für Bettelei* nutzten und aus *Arbeitsscheu oder Liederlichkeit oder gewerbsmäßig gebettelt* hätten. Die Kosten der badischen Verhaftungswelle übernahm die Landeskriminalpolizei. Die Staatsanwaltschaften sollten eng mit den badischen Polizeibehörden zusammenarbeiten, um nach der Untersuchungshaft Verfahren gegen die Festgenommenen zu eröffnen und sie mithilfe von Schnellverfahren im Arbeitshaus unterzubringen. Aus diesen Gründen wurde dem Arbeitshaus Kislau die Auflage gemacht, genügend Kapazitäten für die Verhaftungswelle zu schaffen. Otto Wacker, der badische Minister der Justiz, des Kultus und des Unterrichts (im folgenden Text: badischer Justizminister) genehmigte sogar Ausnahmeregelungen, um Chaos und die Überbelegung der badischen Haftanstalten zu vermeiden. Diese besagten, dass bei Platz-

106 Bad. Presse: „Verein gegen Haus- und Straßenbettel aufgelöst“, 14. Dezember 1933.

107 AYASS, „Asoziale“ (wie Anm. 1) S. 40 f.; GLA 521 Nr. 8372: Bad. Innenminister an Bezirksämter, Polizeipräsidien und Polizeidirektionen, 25. Oktober 1934; Bad. Justizminister an Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gefangenenanstalten, 26. Oktober 1934.

problemen die Festgenommenen auch ihre Haftstrafe im Arbeitshaus Kislau verbüßen konnten¹⁰⁸.

Am 26. Oktober 1934 informierte das badische Justizministerium die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Leitungen der Gefangenenanstalten über die Anordnung des badischen Innenministers. Damit sollte eine reibungslose Durchführung der Aktion gewährt werden. Die Verwahrung im Arbeitshaus sollte in allen *geeigneten Fällen* in einem Schnellverfahren umgesetzt werden, um das *Bettlerproblem* zügig zu lösen.

Wacker plädierte für eine Unterstützung der Aktion mit *besonderem Nachdruck*. So wurde den Haftanstalten folgender Erlass übermittelt: *In der Zeit vom 28. Oktober bis 3. November 1934 findet eine Polizeiaktion gegen die Bettler und Landstreicher statt. Ich ersuche, Vorbereitungen zu treffen, daß die Gefangenenanstalten zur Aufnahme der Festgenommenen bis zur Grenze der Möglichkeit zur Verfügung stehen. Darüber hinausgehende Maßnahmen (z.B. die Einrichtung von Sonderverwahrungen) obliegen der Polizei.* Wacker hob in seinem Schreiben die Zuständigkeit des Arbeitshauses Kislau für die *Vollstreckung von Haftstrafen an männlichen Personen* hervor. Bei *dringender Raumnot* sollte Kislau sogar Personen aufnehmen, die zwar als nicht arbeitsfähig eingestuft wurden, aber trotzdem ihre Haftstrafen absitzen mussten. Allerdings konnte dies nur mit Zustimmung des Vorstandes beziehungsweise des Direktors des Arbeitshauses erfolgen¹⁰⁹.

Die badischen Polizisten führten die zweite „Bettlerrazzia“ zwischen dem 28. Oktober und dem 3. November 1934 aus. Mitglieder der regionalen SA- und SS-Verbände unterstützten sie am 1. und 2. November 1934¹¹⁰. Die „Badische Presse“ veröffentlichte am 6. November 1934 einen Artikel, der das Vorgehen der Kriminalpolizei bei der „Bettlerrazzia“ beschrieb¹¹¹. Dieser enthielt geradezu eine Lobeshymne über die Arbeit der Karlsruher Kriminalpolizei: *Einen großen Anteil an diesem Erfolg [der „Bettlerrazzia“] kann die Karlsruher Kriminalpolizei, deren Beamten schon seit Jahren einen unermüdlichen Kampf gegen jene Volksschädlinge führen, für sich buchen. Immer, bei Tag und Nacht, gilt es, in Bereitschaft zu liegen, auf dem Sprung zu sein. Im Rahmen der Großaktion, [...] sind auch zwei umfangreiche verschärfte Streifen, die fast ausschließlich alleinstehenden Feldscheunen, Schrebergärten, Baracken usw. nach zweifelhaften Existenzen und nach Diebesgut planmäßig zu untersuchen hatten, durchgeführt worden*¹¹². Der Autor des Artikels war sichtlich erfreut, dass er die Gelegen-

108 GLA 521 Nr. 8372: Bad. Innenminister an Bezirksamter, Polizeipräsidien und Polizeidirektionen, 25. Oktober 1934.

109 GLA 521 Nr. 8372: Bad. Justizminister an die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gefangenenanstalten, 26. Oktober 1934.

110 Bad. Presse: „Aufmachen! Hier Kriminalpolizei! Großrazzia gegen das Bettlerunwesen – Mit der Kriminalpolizei auf Streifendienst“, 6. November 1934.

111 Ebd.

112 Ebd.

heit bekam, die Karlsruher Kriminalpolizei während der „Bettlerrazzia“ zu begleiten.

Auch zur zweiten badischen Razzia befinden sich keine expliziten Erwähnungen in den Häftlingsakten. Mit ziemlicher Sicherheit jedoch verhaftete die Polizei Theodor N. am 29. Oktober 1934 in Markdorf (Bodenseekreis) und Franz W. am 2. November 1934 in Ellmendingen (Enzkreis) im Rahmen der zweiten Verhaftungswelle. Das Amtsgericht Pforzheim verurteilte Franz W. daraufhin am 5. Dezember 1934 zu zehn Wochen Haft und das Amtsgericht Überlingen Theodor N. am 22. November 1934 ebenfalls zu zehn Wochen Haft. Franz W. wurde am 5. Februar 1935 und Theodor N. am 10. Januar 1935 in das Arbeitshaus eingeliefert¹¹³.

Infolge der zahlreichen Gerichtsverfahren, die nach der Razzia eingeleitet wurden, häuften sich Fehleinschätzungen der körperlichen und psychischen Eignung der Angeklagten. Zahlreiche Personen mit gesundheitlichen Problemen wurden an die Arbeitsanstalt Kislau überstellt. Darüber beschwerte sich am 21. Dezember 1934 das badische Justizministerium bei den Staatsanwaltschaften: *In das Landesarbeitshaus Kislau sind in letzter Zeit mehrfach vollständig arbeitsunfähige Personen gemäss § 42 d StGB eingewiesen worden, sodass die Direktion gezwungen war die Häftlinge in eine Kreispflegeanstalt abzustossen*¹¹⁴. Auslöser der Beschwerde war weniger das Wohl der kranken Insassen, sondern die zusätzliche Arbeit, die dadurch für die Anstaltsleitung entstand.

Nach aktuellem Forschungsstand wurden in Baden insgesamt drei Großrazzien gegen Bettler umgesetzt, so dass zwischen 1933 und 1935 jährlich eine Verhaftungswelle stattfand. Dies ist im Deutschen Reich einmalig, wodurch Baden in der ersten Phase der „Asozialen“-Verfolgung eine Vorreiterrolle einnahm. Am 18. November 1935 informierte die badische Generalstaatsanwaltschaft die juristischen Einrichtungen über die Razzia gegen Bettler, die am selben Tag begann und sich bis zum 23. November 1935 erstreckte. Die Gefängnisse und das Arbeitshaus Kislau sollten *bis zur Grenze der Möglichkeit zur Verfügung stehen*¹¹⁵. In den Akten sind keine weiteren Beschlüsse des badischen Innenministeriums vorhanden, doch schrieb der badische Generalstaatsanwalt, dass sich die Vorgaben des badischen Innenministers des Jahres 1934 nicht geändert hatten. Zusätzlich berichtete die Presse über die Ausführung der „Bettlerrazzia“. Die „Badische Presse“ resümierte am 29. Januar 1936, dass 313 Personen festgenommen wurden, wovon 33 ein Wanderbuch besaßen, das ihnen entzogen

113 GLA 521 Nr. 5060: Urteil (Amtsgericht Überlingen), 22. November 1934; Aufnahmebestätigung des Arbeitshausleiters (Kislau), 10. Januar 1935. GLA 521 Nr. 7997: Urteil (Amtsgericht Pforzheim), 5. Dezember 1934; Aufnahmebestätigung des Arbeitshausleiters (Kislau), 5. Februar 1935.

114 GLA 521 Nr. 8372: Bad. Justizminister an Staatsanwaltschaften, 21. Dezember 1934.

115 GLA 521 Nr. 8372: Bad. Generalstaatsanwaltschaft an Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gefängnisse, 18. November 1935.

wurde. Das Wanderbuch, das Ende des 19. Jahrhunderts als Legitimationspapier eingeführt wurde, diente ursprünglich als Schutz vor dem Vorwurf der Bettelei und Landstreicherei. Durch den Entzug des Ausweisdokuments konnten die Betroffenen trotz ihrer nachweisbaren beruflichen Ausübung durch die Polizei festgenommen werden. Dies verdeutlicht abermals die Willkür, die „Wanderern“ von staatlichen Einrichtungen entgegengebracht werden konnte. Laut „Badischer Presse“ seien 1934 noch 1.000 Personen verhaftet worden und somit habe sich die Zahl deutlich reduziert. Dies sei insgesamt zurückzuführen auf die *Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Regierung, die scharfen polizeilichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Bettelunwesens und die helfende Tätigkeit des Winterhilfswerks*. Der Artikel schließt mit der Feststellung, dass das Land Baden in den Kreisen der Wanderer und Landstreicher als ‚heißes Land‘ bezeichnet worden sei und somit zahlreiche „Wanderer“ Baden meiden würden¹¹⁶. Die badische Tageszeitung sah den Zweck der Razzien erfüllt, da sich die Anzahl der Verhafteten im Vergleich zu den Vorjahren signifikant verringerte. Zudem verdeutlichte der betreffende Artikel die Vorreiterstellung Badens in Bezug auf die „Asozialen“-Verfolgung. Nach 1935 sind aktuell keine weiteren Massenverhaftungen im Sinne der *Bettlerrazzien* in Baden bekannt. Lediglich in Bayern führten die Landesbehörden im Juli 1936 eine weitere Großrazzia durch¹¹⁷. Die nächste reichsweite Massenverhaftungswelle fand im Frühjahr und Sommer 1938 als Aktion „Arbeits scheu Reich“ statt und läutete die zweite Phase der „Asozialen“-Verfolgung ein.

4. Von der Straße ins Arbeitshaus

4.1 Kraft des Gesetzes inhaftiert: Autorität der Amtsgerichte

Nach Inkrafttreten der *Maßregeln zur Sicherung und Besserung* vom 24. November 1933 war die Justiz unmittelbare Entscheidungsinstanz über die Internierung Straffälliger im Arbeitshaus. Aber auch vor 1934 darf das Gewicht der Gerichte nicht unterschätzt werden, denn ihre Urteile konnten großen Einfluss auf die Landespolizeibehörden ausüben. Laut der Verordnung des badischen Innenministers vom 19. Dezember 1889 mussten die Gerichte alle Verfahrensunterlagen der Landespolizeibehörde übergeben, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden war¹¹⁸. Auf Grundlage des Verfahrens und des Urteils entschied der zuständige Beamte der Landespolizeibehörde über die Unterbringung im Arbeitshaus. Im Falle Badens war der Landeskommisär des entsprechenden Bezirks zuständig, der über das Schicksal der Straffälligen entschied. Die Straffäl-

116 Bad. Presse: „700 Bettler weniger als im Vorjahr. Bekämpfung des Bettelunwesens in Baden“, Nr. 24, 29. Januar 1936.

117 AYASS, „Asoziale“ (wie Anm. 1) S. 40 f.

118 „Verordnung. Vom 19. Dezember 1889. Die korrektionelle Nachhaft betreffend“, in: Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum Baden, 28. Dezember 1889, S. 527–530.

ligen wurden nicht vorgeladen, wodurch sie keine Möglichkeit zur Verteidigung der eigenen Situation hatten. Letztlich urteilte der zuständige Beamte nur auf Grundlage des Aktenstudiums, wobei es sich um ein administratives Standardverfahren handelte.

Da die Argumentation der Gerichte somit sowohl in der Weimarer Republik als auch maßgeblich im „Dritten Reich“ über die Arbeitshausverwahrung von Bettlern und Landstreichern entschied, werden im kommenden Abschnitt ausgewählte Urteile näher beleuchtet, um auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Untersuchungszeitraum hinzuweisen. Beim Aufbau der untersuchten Urteile des Zeitraumes zwischen 1930 bis 1938 sind meist nur minimale Unterschiede auszumachen. Von großem Interesse sind vor allem die Begründungen, die den Haftstrafen zugrunde lagen. Die folgenden Argumentationsbausteine waren dabei von Bedeutung: Alle Urteile verwiesen auf die zahlreichen Vorstrafen der Angeklagten und begründeten damit ein strengeres Strafmaß¹¹⁹. Ebenfalls ist die Rechtsgrundlage der Verurteilungen in allen Fällen identisch, da das Gericht den § 361 RStGB übertreten sah. Bis 1934 verwies das Gericht wegen § 362 RStGB an die Landespolizeibehörde und ab 1934 wegen § 42 a–n RStGB direkt in das Arbeitshaus¹²⁰. Außerdem trat als Motiv zur Arbeitshausunterbringung das Argument auf, dass die Arbeitshausstrafe den Angeklagten zur *Arbeit anhalten, an ein gesetzmässiges und geordnetes Leben gewöhnen* sollte¹²¹. Dies veranschaulicht den klassischen Zweck der Unterbringung im Arbeitshaus: Disziplinierung und Umerziehung. Bei Verfahren wegen des Straftatbestands Landstreicherei (§ 361 Nr. 3 RStGB) stellten die Gerichte gewöhnlich fest, dass der Angeklagte *zweck-, ziel- und mittellos im Lande umhergezogen*¹²² sei. Beispielsweise unterstellte das Amtsgericht Pforzheim dem Angeklagten Karl R. am 5. Dezember 1934, dass er sich folgende widersprüchliche Geschichte ausgedacht habe, um seine Arbeitsunwilligkeit zu vertuschen: *Bezeichnend für das ziellose Herumtreiben des Angeklagten ist die Aussage des Zeugen Kleinmann. Nach dieser hat sich der Angeklagte bereits vor ½ Jahr in der Gegend um Pforzheim herumgetrieben und hat als Zweck seines Umherziehens angegeben, daß er sich auf der Suche nach einem Mörder befinde, der sich in der Bruchsaler Gegend aufhalte. Nach seiner heutigen Aussage in der Hauptverhandlung ist er immer noch auf der Suche. Diesmal aber soll sich der Gesuchte in Köln befinden*¹²³. Das Gericht beschuldigte R., dass er lediglich Vorwände erfinden würde, um sein *zielloses Herumtreiben* zu rechtfertigen.

119 U. a. GLA 521 Nr. 5725: Urteil (Amtsgericht Pforzheim), 5. Dezember 1934.

120 „Maßregeln der Sicherung und Besserung“, in: RGBI I, 27. November 1933, S. 995–999.

121 GLA 521 Nr. 4265: Urteil (Amtsgericht Offenburg), 9. August 1935; GLA 521 Nr. 7997: Urteil (Amtsgericht Pforzheim), 5. Dezember 1934.

122 U. a. GLA 521 Nr. 5725: Urteil (Amtsgericht Pforzheim), 5. Dezember 1934; GLA 521 Nr. 2507: Urteil (Amtsgericht Mosbach), 5. Februar 1937; GLA 521 Nr. 5060: Urteil (Amtsgericht Überlingen), 29. Oktober 1934.

123 GLA 521 Nr. 5725: Urteil (Amtsgericht Pforzheim), 5. Dezember 1934.

Bei dem Straftatbestand Bettelerei (§ 361 Nr. 4 RStGB) hoben zahlreiche Urteile hervor, dass Passanten oder Hausbewohner *um milde Gaben angegangen* worden seien¹²⁴. Je nach Anklage konnten beide Argumentationselemente vorliegen. Ein weiterer wichtiger Baustein betraf die unterstellte individuelle Schuld. Die Urteilsbegründungen ließen die Überzeugung erkennen, dass die Angeklagten selbst für ihr Schicksal verantwortlich seien. Allgemeine äußere Umstände wie die Wirtschaftskrise wurden als Gründe für ihre Erwerbslosigkeit nicht akzeptiert. So verurteilte das Amtsgericht Wolfach den Fuhrmann Franz W. am 22. Januar 1931 wegen Bettelerei und Widerstand zu einer Haftstrafe von zehn Wochen Haft. Kurz vor Weihnachten 1930 wurde W. bettelnd angetroffen und wollte sich nicht von einem Schutzpolizisten abführen lassen. Dass sich der wohnungslose Franz W. in einer finanziellen Notlage befand und einer von vielen Arbeitslosen der damaligen Zeit war, ließ das Gericht nicht gelten. Daher argumentierte das Amtsgericht Wolfach: *Wenn der Angeklagte behauptet, er habe aus Not gebettelt, so muss ihm entgegengehalten werden, daß er diese Not selbst verschuldet hat. Er hat seine früheren Arbeitsstellen ohne, daß ihm gekündigt wurde, aus eigenem Antrieb aufgegeben.* Weiter hätte W. seine *erbettelte Beute* lediglich dazu benutzt, um sich zu betrinken¹²⁵. In einem anderen Fall unterstellte das Amtsgericht Emmendingen der Küchenhilfe Josef P. ebenfalls, dass nur er für seine Misere die Verantwortung trug. P. wurde am 2. Mai 1933 wegen Bettelerei zu einer vierwöchigen Haftstrafe verurteilt. Das Gericht sah P. als *einen gewohnheitsmäßigen Bettler, der der Arbeit offensichtlich aus dem Wege geh[en würde]*¹²⁶. Auch das Amtsgericht Offenburg argumentierte 1935 ähnlich, vor allem da sich in der Zwischenzeit die wirtschaftliche Situation in Deutschland verbessert und die Massenarbeitslosigkeit abgenommen hatte. Somit wurde der Arbeiter Franz L. am 9. August 1935 wegen Bettelerei und Beleidigung zu einer Haftstrafe von sieben Wochen verurteilt, weil das Amtsgericht davon überzeugt war, dass er allein für seinen Lebensstil und seine finanzielle Not verantwortlich gewesen sei und *sowohl aus Arbeitsscheue als auch gewerbsmäßig gebettelt* habe. Das Amtsgericht verwies auf das junge Alter von Franz L. und kritisierte, dass er *die nahezu 20 Bettelstrafen nicht erlitten hätte, wenn er sich ernsthaft um Arbeit bemüht hätte.* Das Amtsgericht unterstellte ihm, dass er gar nicht die Absicht gehabt hätte, *sich Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, vielmehr die Auffassung vertritt, dass ihm die Allgemeinheit zu verhalten hat*¹²⁷. Letztlich lässt sich zwischen den Zeilen lesen, dass L. aus Sicht des Gerichts aus einer Kombination aus Eigen-

124 Ebd.; GLA 521 Nr. 2507: Urteil (Amtsgericht Mosbach), 5. Februar 1937; GLA 521 Nr. 5060: Urteil (Amtsgericht Überlingen), 22. November 1934; GLA 521 Nr. 4265: Urteil (Amtsgericht Offenburg), 9. August 1935; GLA 521 Nr. 5319: Urteil (Amtsgericht Kehl am Rhein), 5. Juli 1934; GLA 521 Nr. 7997: Urteil (Amtsgericht Pforzheim), 5. Dezember 1934.

125 GLA 521 Nr. 7997: Urteil (Amtsgericht Wolfach), 22. Januar 1931.

126 GLA 521 Nr. 5319: Urteil (Amtsgericht Emmendingen), 2. Mai 1933.

127 GLA 521 Nr. 4265: Urteil (Amtsgericht Offenburg), 9. August 1935.

verschuldung, Faulheit und Bequemlichkeit arbeitslos sowie arm sei und es vorzog, sich seinen Lebensunterhalt vom Staat und damit den Steuerzahlern finanzieren zu lassen. Den Argumentationsbaustein der individuellen Schuld griff auch die Arbeitshausordnung auf, die in folgendem Zitat ebenfalls die Arbeitslosigkeit der Inhaftierten nur auf deren Verhalten zurückführte und nicht durch äußere Umstände beeinflusst sah: *Suche die Gründe deiner Einweisung nicht in den besonderen Umständen deines Lebens oder gar in einer ungerechten Beurteilung deiner Person! Selbsterkenntnis ist der beste Weg zur Besserung!*¹²⁸ Dementsprechend wurden die Straffälligen durch die Gerichte und im Arbeitshaus vorverurteilt und bevormundet. Gleichzeitig wurde ihre persönliche Situation sowie ihre Lebensgeschichte nicht berücksichtigt und ihren Aussagen keinen Glauben geschenkt.

Ein anderer Einweisungsgrund war der Schutz der Allgemeinheit¹²⁹. Vermeintlich gefährliche Bettler und Landstreicher sollten wegen ihres *gesetzeswidrigen Treibens* unverzüglich von der *Landstraße verschwinden*¹³⁰. Damit kriminalisierten die Gerichte die sozialen Außenseiter, die sich häufig aus finanzieller Not für den wohnungslosen Lebensstil entscheiden mussten. Zum Beispiel bezeichnete das Amtsgericht Kehl die Küchenhilfe Josef P. im Juli 1934 als *nicht ungefährlichen Landstreicher, der offenbar einen unausrottbaren Hang zum Bettel hat*. Ebenso argumentierte das Amtsgericht Überlingen, als es den Hilfsarbeiter Theodor N. im November 1934 als *ganz gefährlichen arbeitsscheuen und liederlichen Menschen* beschrieb. Theodor N. war aus Sicht des Gerichts wegen seiner zahlreichen Vorstrafen der Bettelei und Landstreicherei derart kriminell, dass *vor dessen Tun und Treiben die Bevölkerung auf jeden Fall gesichert werden* musste. Außerdem wurde N. als hoffnungsloser Fall abgestempelt, dessen Verhalten sich selbst in einer Arbeitsanstalt nicht mehr bessern könnte. Daher sollte er zum Schutz der Bevölkerung weggesperrt werden¹³¹. Das Amtsgericht Donaueschingen argumentierte mit der Gleichgültigkeit beziehungsweise der Gefühlslosigkeit des Angeklagten Eduard L. Dieser stand wegen Bettelei und Landstreicherei vor dem Amtsgericht, das ihn am 15. November 1932 zu sechs Wochen Gefängnis verurteilte. Das Gericht bezeichnete L. als *vollkommen asoziale[n] Mensch, dem jegliches Gefühl für das Strafbare seines Tuns fehlt*. Er hätte keine *absolut feindliche Einstellung gegen Recht und Ordnung*, sondern wäre eher von einer Gleichgültigkeit befallen, weshalb ihm weder eine Haftstrafe noch die Verwahrung im Arbeitshaus etwas ausmachen würden. Das Gericht

128 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 94: Hausordnung Arbeitshaus, S. 93.

129 GLA 521 Nr. 5319: Urteil (Amtsgericht Kehl am Rhein), 5. Juli 1934.

130 GLA 521 Nr. 5060: Urteil (Amtsgericht Überlingen) gegen Theodor N., 22. November 1934; GLA 521 Nr. 5319: Urteil (Amtsgericht Kehl am Rhein), 5. Juli 1934; GLA 521 Nr. 7997: Urteil (Amtsgericht Bühl), 11. Oktober 1933; GLA 521 Nr. 8015: Urteil (Amtsgericht Wolfach), 12. Januar 1933.

131 GLA 521 Nr. 5060: Urteil (Amtsgericht Überlingen), 22. November 1934.

schrrieb: *Auf die Frage, ob ihm denn dieses Leben bei seiner verhältnismäßigen Jugend Spass mache, erklärte er: ‚Man lebt nicht lang.‘ Er ist also gefühlsmässig völlig abgestumpft, hat jeden Sinn für irgend etwas Höheres verloren. Dabei ist er nicht unintelligent, wie das Befragen in der Sitzung zeigte, so weiss er in Geographie und Geschichte einigermassen Bescheid*¹³². Im Januar 1934 stand Eduard L. erneut wegen Landstreicherei vor dem Amtsgericht Villingen. Das Gericht stellte ebenfalls eine vermeintliche Abgestumpftheit von L. fest und schrieb davon, dass ihn weder Haft- noch Arbeitshausstrafen schrecken würden. Weiter sei er *das Musterbeispiel eines gewohnheitsmässigen Landstreichers und Bettlers, der voll und ganz einer geordneten Arbeit und einen geordneten Lebenswandel entwöhnt ist und der deshalb auch keinerlei Lust verspürt, an einem Ort sich festzusetzen und dort sich um Arbeit umzutun*¹³³.

Die Verwendung fast identischer Versatzstücke in den Urteilen ist umso auffälliger, als diese von verschiedenen badischen Amtsgerichten stammten. Bei der Betrachtung der Gerichtsurteile ist der eng gesteckte Handlungsspielraum der Justiz zu beachten. Richter besaßen lediglich einen gewissen Spielraum, da sie „in hohem Maße [in] normierte [...] Verfahren eingebunden“ waren¹³⁴. Dies wird vor allem bei der Rechtsgrundlage und dem Aufbau der Urteile deutlich. Ebenfalls unterstreichen die immer wieder auftretenden Bausteine die ähnlichen Denkmuster, die innerhalb der Behörden und Gerichte vorzufinden waren. Trotz des eng gesteckten Handlungsspielraums darf gleichzeitig nicht die Bedeutung unterschätzt werden, welche die Urteile für das weitere Leben der Straffälligen spielten.

4.2 Aufnahmeverfahren

Die Einweisung der Insassen in das Arbeitshaus Kislau erfolgte in drei Schritten, die formal der gängigen Einweisungspraxis anderer Haft- oder Arbeitsanstalten entsprachen. Als erstes erfolgte eine bezirksärztliche Untersuchung des Einzuweisenden, die seit der badischen Ausführungsverordnung von Dezember 1889 obligatorisch war¹³⁵. So konnten lediglich Personen in guter gesundheitlicher Verfassung eingewiesen werden, da ein einwandfreier psychischer und physischer Zustand der Straffälligen als Garant für eine erfolgreiche Disziplinierung und Gewöhnung an ein *gesetzmäßiges und geordnetes Leben*¹³⁶ mittels Arbeit galt. Trotz dieser gesetzlichen Vorgaben trafen einige arbeitsunfähige und zum Teil pflegebedürftige Insassen im Arbeitshaus ein, wie etwa nach der ersten

132 GLA 521 Nr. 4361: Urteil (Amtsgericht Donaueschingen), 15. November 1932.

133 GLA 521 Nr. 4361: Urteil (Amtsgericht Villingen), 25. Januar 1934.

134 Kerstin BRÜCKWEH, Dekonstruktion von Prozessakten – Wie ein Strafprozess erzählt werden kann, in: Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quelle der Zeitgeschichte, hg. von Jürgen FINGER u. a., Göttingen 2009, S.193–204, hier S. 193, 197.

135 GLA 521 Nr. 8291: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Innenminister, 26. November 1934.

136 GLA 521 Nr. 2303: Urteil (Landgericht Freiburg i. Br.), 1. März 1935.

„Bettlerrazzia“ 1933. Die Anstaltsleitung beschwerte sich darüber, dass deren Weiterverlegung in eine Pflegeanstalt einen zusätzlichen Aufwand bedeutete. Eine von zahlreichen Beschwerden umfasste drei Inhaftierte, die trotz ihrer körperlichen Gebrechen an das Arbeitshaus überwiesen worden waren. Einer war *nahezu blind, der andere wegen Altersschwäche völlig arbeitsunfähig und der dritte gänzlich Invalide [...] und pflegebedürftig*. Der Kislauer Anstaltsarzt verlegte die drei Häftlinge nach ihrer Ankunft in die anstaltseigene Krankenabteilung, jedoch betonte der Leiter des Arbeitshauses, dass dieses *weder die Mittel noch die Möglichkeit [habe], derartigen Persönlichkeiten, die krank und pflegebedürftig sind, gewissermassen ein Asyl zu gewähren und sie während ihres Aufenthaltes zu betreuen*. Außerdem beanstandete er, *dass die meisten Amtsgerichte eine ärztliche Untersuchung der zu Arbeitshaus Verurteilten nicht vornehmen würden und daher zahlreiche Insassen eingeliefert würden, die sich für das Arbeitshaus als nicht geeignet erwiesen haben. Ein Teil dieser Häftlinge musste wieder in Kreispflegeanstalten abgestossen werden*. Um den zusätzlichen Arbeitsaufwand zu reduzieren, forderte die Arbeitshausleitung das badische Innenministerium zur Ermahnung der Amtsgerichte auf¹³⁷.

Sobald der Bezirksarzt die körperliche Eignung der Straffälligen bestätigt hatte, wurde der zweite Schritt eingeleitet: Die Landespolizeibehörde oder das Gericht kündigten den Häftling schriftlich bei der Anstaltsleitung an. Das Schreiben enthielt in der Regel Abschriften des Gerichtsurteils, des bezirksärztlichen Zeugnisses und des Strafregisters. Diese Schriftstücke wurden in der Häftlingsakte abgelegt¹³⁸. Nach der Ankündigung hatte der Arbeitshausleiter die Möglichkeit, sich Auskünfte über den neuen Insassen bei anderen Anstalten oder Pfarrämtern einzuholen. Zu diesem Zweck versendete der Leiter einen vorgefertigten Auskunftsbogen, in den die Adressaten ihr Urteil über den Häftling eintragen konnten¹³⁹. Da dies häufig vor der Einlieferung des Insassen geschah, konnte sich die Arbeitshausleitung Kislau bereits einen ersten Eindruck über Neueingewiesene verschaffen, ohne diese zuvor persönlich gesehen zu haben. Je nach Einschätzung konnte somit der erste Eindruck vor Eintreffen der Insassen bereits positiv oder negativ belegt sein – Vorverurteilungen lagen dabei auf der Hand.

In der Regel wurden die Betroffenen mit Sammelgefangenenentransporten nach Kislau gebracht. Dort erwartete sie der Inspektor der Hauspolizei, der sie aufnahm. Die Häftlinge mussten ihren gesamten Besitz abgeben, außer wenigen persönlichen Gegenständen wie Trauringe oder Hygieneartikel durften sie nichts

137 GLA 521 Nr. 8291: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Innenminister, 26. November 1934.

138 U. a. GLA 521 Nr. 4131: Amtsgericht (Überlingen) an Arbeitshausleiter (Kislau), 9. November 1935; GLA 521 Nr. 4361: Bad. Bezirksamt (Donaueschingen) an Arbeitshausleiter (Kislau), 30. November 1932; GLA 521 Nr. 5060: Bad. LKA (Karlsruhe) an Arbeitshausleiter (Kislau), 5. Oktober 1933.

139 U. a. GLA 521 Nr. 4201: Arbeitshausleiter (Kislau) an evangelisches Pfarramt (Freudenstadt), 12. Oktober 1933; GLA 521 Nr. 5725: Gefängnisleitung (Bruchsal) an Arbeitshausleiter (Kislau), 28. Dezember 1933.

behalten. Der Rest wurde in einer Inventarliste verzeichnet und bis zur Entlassung verwahrt¹⁴⁰. Das war sogar mehr als die Eingewiesenen des Arbeitshauses Breitenau behalten durften, da diesen selbst der Besitz eines Familienfotos verboten war¹⁴¹. Die meisten Insassen besaßen allerdings nicht mehr, als sie bei sich trugen, und diese Gegenstände befanden sich meist in einem desolaten Zustand. Aufgrund dessen musste die Anstaltsleitung viele Häftlinge bei ihrer Entlassung komplett neu einkleiden – eine finanzielle Mehrbelastung, über die sie sich beim badischen Generalstaatsanwalt beschwerte¹⁴².

Im Anschluss an die Inventarisierung mussten die Inhaftierten eine demütigende Prozedur über sich ergehen lassen. Im Anstaltsbad mussten sie sich komplett entkleiden, ihre Kleidung abgeben und sich einer Untersuchung auf Ungeziefier unterziehen. Wolfgang Ayaß bezeichnet dies als symbolischen Akt, um die „alte, schmutzige Vergangenheit“ abzulegen¹⁴³. Nach dem Bad waren sie weiteren persönlichen Fragen unter anderem zu Geschlechts- oder anderen ansteckenden Krankheiten ausgesetzt¹⁴⁴. Die Notizen erreichten den Anstaltsarzt bei seiner nächsten Sprechstunde im Arbeitshaus, in der er die Neuankömmlinge erneut auf ihre Arbeitsfähigkeit untersuchte¹⁴⁵. Da der Anstaltsarzt bei der Haftanstalt Bruchsal angestellt war, war er *nebenamtlich* für das Arbeitshaus Kislau zuständig und erschien zwei Mal die Woche persönlich¹⁴⁶.

Wie auch in den Arbeitsanstalten Moringen und Breitenau üblich, rasierte das Anstaltspersonal die Insassen und schnitt ihnen die Haare¹⁴⁷. Diesbezüglich äußerte die Anstaltsleitung sogar den Wunsch, einen Frisör für die Rasur und den Haarschnitt einzustellen. Weil die Insassen *vielfach nicht in der Lage* seien, einen Rasierapparat zu benutzen, denn ein *grosser Teil der Insassen [sei] geistig minderwertig*¹⁴⁸. Die badische Generalstaatsanwaltschaft schlug die Bitte ab, da sie der Meinung war, dass die Arbeitshausinsassen in der Lage waren, sich selbst zu rasieren, *wie [es] in allen übrigen Anstalten* üblich sei¹⁴⁹.

140 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 94: Hausordnung Arbeitshaus, S. 81, 95.

141 AYASS, Arbeitshaus Breitenau (wie Anm. 5) S. 201.

142 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 92: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 1. Juli 1936.

143 AYASS, Arbeitshaus Breitenau (wie Anm. 5) S. 201.

144 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 94: Hausordnung Arbeitshaus, S. 95 f.; GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 92: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, Juni 1936; GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 94: Hausordnung Arbeitshaus, S. 96.

145 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 94: Hausordnung Arbeitshaus, S. 96.

146 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 92: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 1. Juli 1936.

147 GLA 521 Nr. 8365: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 3. April 1936; MEYER (wie Anm. 5) S. 25; AYASS, Arbeitshaus Breitenau (wie Anm. 5) S. 199.

148 GLA 521 Nr. 8365: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 3. April 1936.

149 GLA 521 Nr. 8365: Bad. Generalstaatsanwaltschaft an Arbeitshausleiter (Kislau), 29. Mai 1936.

Zum Abschluss erhielten die Insassen Anstaltskleidung und mussten wieder beim Inspektor der Hauspolizei vorsprechen, der einen Personalienbogen ausfüllte und sie einem Schlafsaal sowie einem Saalaufseher zuteilte¹⁵⁰. Abschließend trafen die Insassen auf die Anstaltsleitung, welche die Aufnahme bestätigen musste, sie in das Gefangenenbuch eintrug und ihre Ankunft den einweisenden Behörden meldete¹⁵¹. Das bedeutet, dass der Anstaltsleiter jeden Insassen mindestens einmal persönlich gesehen haben muss.

Um die Anstaltsaufnahme formal abzuschließen, mussten die Insassen an einem Sonn- oder Feiertag nach ihrer Einlieferung einen handschriftlichen Lebenslauf verfassen. Hierzu erhielten sie von dem Saalaufseher das benötigte Papier und einen Fragebogen, an dem sie sich orientieren konnten. Die Verantwortung für die Fertigung des Lebenslaufes übernahm der polizeiliche Inspektor, dem der Saalaufseher das fertige Schriftstück abgeben musste. Falls die Inhaftierten Schwierigkeiten mit dem Verfassen hatten, bekamen sie Hilfestellungen von den Saalaufsehern oder in gravierenderen Fällen vom Anstaltslehrer in dessen nächster Lehrstunde¹⁵².

Die Umerziehung und Disziplinierung der Neuankömmlinge begannen ab dem Moment, in dem sie die Arbeitsanstalt Kislau betraten. Durch die Abgabe ihres gesamten Besitzes, der Durchführung medizinischer Untersuchungen und der Einkleidung mit der Arbeitshauskleidung sollten sie ihre bisherige Vergangenheit hinter sich lassen und sich an die strengen Vorgaben der Hausordnung halten. Daher wurden die Insassen bereits an ihrem ersten Tag mehrfach auf die zu beachtende Hausordnung aufmerksam gemacht und vor allem auf die Bestrafung von Verstößen gegen diese hingewiesen. Denn es galt der Grundsatz, dass *die Unkenntnis der Verhaltensvorschriften nicht vor Strafe schützen würde*¹⁵³.

5. Disziplinierung, Erziehung und Entrechtung: Alltag im Arbeitshaus Kislau

Im Arbeitshaus Kislau konnten nicht nur Badener, sondern auch Nichtbadener inhaftiert werden, da seit Gründung des Kaiserreiches das *Prinzip der gleichen Behandlung aller Reichsangehörigen* galt¹⁵⁴. Obwohl das folgende Kapitel seinen Fokus primär auf die Belegschaft des Arbeitshauses legt, wird an dieser

150 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 94: Hausordnung Arbeitshaus, S. 96; GLA 521 Nr. 5245: Personalienbogen Arbeitshaus; GLA 521 Nr. 7782: Personalienbogen Arbeitshaus; GLA 521 Nr. 4131: Personalienbogen Arbeitshaus.

151 GLA 521 Nr. 8353: Gefangenenverzeichnis des Komplexes Kislau 1908–1945.

152 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 94: Hausordnung Arbeitshaus, S. 101.

153 Ebd., S. 96.

154 Zuvor wurden alle außerbadischen verhafteten Personen bei Vergehen gegen das Strafgesetzbuch außer Landes verwiesen; GLA 521 Nr. 8372: Bad. Innenministerium an Arbeitshausleiter (Kislau), 28. November 1929.

Stelle kurz auf die Berührungspunkte zwischen Arbeitshaus- und Konzentrationslagerinsassen eingegangen. Die Eröffnung des Konzentrationslagers Kislau brachte Veränderungen in Bezug auf die Insassenstruktur des Arbeitshauses mit sich. Mehrere regionale Tageszeitungen berichteten kurz nach der Einrichtung des KZ von der räumlichen Trennung der Insassen und davon, dass die politischen Schutzhäftlinge und die Arbeitshausinsassen kaum Berührungspunkte im Alltag hätten¹⁵⁵. Dies schrieb ebenso die Lagerordnung des Konzentrationslagers vor, denn *der Verkehr mit den Insassen des Arbeitshauses [war] streng verboten*¹⁵⁶. Rein äußerlich betrachtet, konnten die *Arbeitshäusler* von den KZ-Insassen anhand ihrer Arbeitskleidung unterschieden werden. Erstere trugen helle Arbeitskleidung und die letzteren den sogenannten *blauen Anton*¹⁵⁷. Mit Blick auf die Räumlichkeiten ließ sich die Trennung zwischen beiden Einrichtungen jedoch schwer umsetzen.

So schrieb der KZ-Insasse Ludwig Marum seiner Frau, dass er Kontakt mit Landstreichern und Zuhältern hatte¹⁵⁸. Nach der Ermordung Ludwig Marums im KZ Kislau veröffentlichte ein Bekannter Marums einen Nachruf mit folgenden Worten: *Ohne auch nur seinen Kopf zu beugen, immer sein Recht verteidigend, ertrug er sein Schicksal zwischen engen Gefängnismauern. Dort traf er bei der Küchenarbeit Menschen aus einer anderen Welt, aus der Welt der Verbrecher [...]*¹⁵⁹. Dies verdeutlicht, dass innerhalb der unterschiedlichen Häftlingsgruppen im Komplex Kislau entgegen der Hausordnungen und Presseberichte durchaus Berührungspunkte vorhanden waren. Ebenso veranschaulicht das Beispiel der KZ-Insassen, dass innerhalb des Komplexes Kislau keine Gleichberechtigung herrschte, sondern eine Hierarchisierung der Häftlingsgruppen vorzufinden war. Aus Sicht der politischen Häftlinge standen Bettler, Landstreicher und „Arbeits-scheue“ auf der untersten Stufe der Rangordnung. Diese Hierarchisierung bestand auch in anderen Arbeitshäusern, in denen nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten Konzentrationslager untergebracht wurden. Cornelia Meyer vertritt die These, dass ein Fünftel der frühen Konzentrationslager auf dem Gelände von Arbeitshäusern eingerichtet wurde. Dazu gehörten neben Kislau zum Beispiel die Arbeitsanstalten Benninghausen, Brauweiler, Breitenau und Moringen¹⁶⁰.

155 Der Führer: „Konzentrationslager Kislau – Ein Besuch bei den badischen Novemberprominenten“, 23. Juli 1933.

156 GLA 521 Nr. 8379: Lager- und Hausordnung des Konzentrationslagers Kislau, S. 22.

157 Der Führer: „Konzentrationslager Kislau – Ein Besuch bei den badischen Novemberprominenten“, 23. Juli 1933; GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 108: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 6. Juni 1935.

158 Ludwig MARUM (wie Anm. 32) Brief Nr. 38 vom 2. Juni 1933, S.75; Brief Nr. 42 vom 20. Juni 1933, S. 80.

159 Ludwig MARUM (wie Anm. 32) Fußnote 94 zu Brief Nr. 43 vom 27. Juni 1933, S. 80.

160 AYASS, Arbeitshaus Breitenau (wie Anm. 5) S. 262; DANERS / WISSKIRCHEN (wie Anm. 5) S. 111; ELLING-RUHWINKEL (wie Anm. 5) S. 234 ff.; MEYER (wie Anm. 5) S. 33 f.

5.1 Häftlingsgesellschaft

*Denn Bettler, Landstreicher, Zuhälter usw. sind es, die dort [im Arbeitshaus Kislau] untergebracht werden und mit denen sich die Beamten befassen müssen; oft unglückliche, charakterschwache Menschen, die den Zeitverhältnissen unterlegen sind, manchmal aber auch höchst aufsässige, widerspenstige Gestalten, die aus der menschlichen Gesellschaft zurückgehalten werden müssen*¹⁶¹. Dieses Zitat stammt aus dem „Karlsruher Tagblatt“ vom 12. Dezember 1932. Der Verfasser des Artikels berichtete von einer Besichtigung des Arbeitshauses Kislau durch Auszubildende der Polizei, wobei er die Geduld der Aufseher lobte, die sie im Umgang mit sozialen Außenseitern an den Tag legten. Die Zuschreibung negativer Merkmale wie etwa Charakterschwäche, Aufsässigkeit oder Widerspenstigkeit ist nicht nur im Untersuchungszeitraum anzutreffen, sondern auch weit darüber hinaus¹⁶². Abschätzig wurden alle Insassen des Arbeitshauses aus staatlicher Sicht als „Arbeitsscheue“ bezeichnet¹⁶³. Doch welche Gruppen waren im Arbeitshaus während des Untersuchungszeitraums vertreten?

Bei der Betrachtung der Häftlingsgesellschaft fällt auf, dass Bettler und Landstreicher die größte Häftlingsgruppe innerhalb des Arbeitshauses darstellten. Wolfgang Ayaß bezeichnete deshalb die Arbeitsanstalten als „Spezialgefängnisse für Bettler und Landstreicher“¹⁶⁴. Tatsächlich gehörten Übertretungen der Straftatbestände des § 361 RStGB zu den ältesten bestraften Delikten im Arbeitshaus Kislau. Auf dieser Rechtsgrundlage lieferten Landespolizeibehörden seit der Einrichtung des Arbeitshauses im Jahre 1882 Landstreicher, Bettler, Arbeitsscheue oder Zuhälter in die Anstalt ein¹⁶⁵. Dies bildete, wie die Bezeichnung von Wolfgang Ayaß verdeutlicht, keine Ausnahme und war in den Arbeitshäusern Breitenau, Moringen und Brauweiler ebenso festzustellen¹⁶⁶. Doch konnten lokale Unterschiede durchaus vorhanden sein, die auf den Handlungsspielraum der einweisenden Behörden zurückzuführen sind¹⁶⁷.

Mit der Veröffentlichung der *Reichsverordnung für Fürsorgepflicht* vom 13. Februar 1924 kam eine neue Rechtsgrundlage für die Einweisung ins Arbeitshaus hinzu. Die badischen Polizeibehörden konnten Übertretungen des § 20 der Verordnung in Verbindung mit den § 17a–h der badischen Ausführungsverordnung

161 Karlsruher Tagblatt: „Besichtigungen der Landesarbeitsanstalt Kislau“, 12. Dezember 1932.

162 Wolfgang AYASS, „Demnach ist zum Beispiel asozial...“, Zur Sprache sozialer Ausgrenzung im Nationalsozialismus, in: Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus 28 (2012) S. 69–89, hier S. 70 ff., 78 ff.

163 STEINHÖFEL (wie Anm. 77) S. 129.

164 AYASS, „Wohnungslose“ (wie Anm. 37) S. 172.

165 § 361 Nr. 3–5, 6a–8 RStGB; GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 94: Hausordnung Arbeitshaus, S. 1.

166 AYASS, Arbeitshaus Breitenau (wie Anm. 5) S. 78, 92; DANERS / WISSKIRCHEN (wie Anm. 5) S. 25; MEYER (wie Anm. 5) S. 34.

167 MEYER (wie Anm. 5) S. 15.

ebenfalls mit Unterbringung im Arbeitshaus bestrafen¹⁶⁸. Davon waren Personen betroffen, die an sich als arbeitsfähig galten und laut Verordnung aufgrund ihres *sittlichen Verschuldens* Mittel der öffentlichen Fürsorge in Anspruch nahmen oder unterhaltsberechtigte Personen nicht finanziell unterstützten. Sie konnten durch einen Fürsorgeverband in *einer vom Lande als geeignet anerkannten Anstalt oder sonstigen Arbeitseinrichtung zur Arbeit untergebracht werden, wenn er [die arbeitsfähige Person] Arbeit beharrlich ablehnt oder sich der Unterhaltspflicht beharrlich entzieht*¹⁶⁹. Die persönlichen Umstände berücksichtigten die Zuständigen der Fürsorgebehörden oder der Justiz in der Regel nicht.

Am 28. Februar 1933 wurde die *Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat*¹⁷⁰ erlassen. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese konnte die höhere Landespolizeibehörde die betreffenden Personen in *polizeiliche Vorbeugungshaft* nehmen und in ein Arbeitshaus einliefern¹⁷¹. Ursprünglich richtete sich diese Verordnung primär gegen Kommunisten, nach Belieben konnte sie jedoch auch auf angeblich sozial unangepasste Personen angewendet werden¹⁷². Diese willkürliche Auslegung illustriert den breiten Handlungsspielraum der Behörden bei der Internierung von „Asozialen“.

Laut der Arbeitshausordnung des Jahres 1936 war die Anstalt für diese drei Insassengruppen zuständig. Im selben Jahr wurde das Konzentrationslager Kislau auf Befehl von Heinrich Himmler in ein sogenanntes *Bewahrungslager* umfunktioniert¹⁷³. Ein Runderlass des badischen Innenministers vom 4. August 1936 legte fest, dass in dem *Bewahrungslager* ab sofort folgender Personenkreis untergebracht werden sollte, der zuvor dem Arbeitshaus zugeteilt war: *Berufsverbrecher und Asoziale, über die aufgrund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat [...] polizeiliche Vorbeugungshaft verhängt* worden war, sowie *Personen, die auf Grund des § 20 der RFV in eine Anstalt oder sonstige Arbeitseinrichtung eingewiesen* worden waren¹⁷⁴. Im Sep-

168 „Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht“, in: Badisches Gesetz- und Ordnungs-Blatt, Nr. 19, 31. März 1924, S. 59–62; § 20 „Verordnung über die Fürsorgepflicht. Vom 13. Februar 1924“, in: RGBI I, 15. Februar 1924, S. 100–107, hier: S. 104; GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 94: Hausordnung Arbeitshaus, S. 1.

169 § 20 „Verordnung über die Fürsorgepflicht. Vom 13. Februar 1924“, in: RGBI I, 15. Februar 1924, S. 104.

170 „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat. Vom 28. Februar 1933“, in: RGBI I, 28. Februar 1933, S. 83.

171 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 94: Hausordnung Arbeitshaus, S. 1; „Bewahrungslager Kislau. RdErl. d. MdI. v. 4. August 1936, Nr. 74947“, in: Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung 14. August 1936, S. 675.

172 HÖRATH (wie Anm. 2) S. 94 ff.

173 „Bewahrungslager Kislau. RdErl. d. MdI. v. 4. August 1936, Nr. 74947“, in: Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung, 14. August 1936, S. 675; HÖRATH (wie Anm. 2) S. 232 f.

174 „Bewahrungslager Kislau. RdErl. d. MdI. v. 4. August 1936, Nr. 74947, Nr. 1 und Nr. 3“, in: Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung, 14. August 1936, S. 675; HÖRATH (wie Anm. 2) S. 232 f.

tember 1938 beschloss Heinrich Himmler alle auf Grundlage der *Verordnung zum Schutz von Volk und Staat im Bewahrungslager* internierten Häftlinge in das trügerisch als *Besserungs- und Arbeitslager* bezeichnete KZ Dachau verlegen zu lassen, da *die mit der polizeilichen Vorbeugungshaft erwünschte erzieherische Wirkung nur in den Konzentrationslagern erzielt werden [könne], die nach einheitlichen Grundsätzen geführt w[ur]den*¹⁷⁵. Dies veranschaulicht die Zentralisierung der staatlichen Politik im Umgang mit „Asozialen“. Am 23. Januar 1939 teilte ein Runderlass des badischen Innenministers die Schließung des *Bewahrungslagers* Kislau zum 1. April 1939 mit. Diejenigen Insassen, die zwischen August 1936 und März 1939 wegen Übertretungen des § 20 der RFV im *Bewahrungslager* untergebracht waren, wurden wieder dem Arbeitshaus Kislau zugeordnet¹⁷⁶. Damit waren Bettler und Landstreicher die einzige Häftlingsgruppe, die während des gesamten Untersuchungszeitraums im Arbeitshaus untergebracht war.

Innerhalb dieser Gruppe befanden sich auch zwei Personen, die in ihren Häftlingsakten als „Zigeuner“ bezeichnet wurden. Dabei handelte es sich um den Arbeiter Marzellus R. und den Musiker Karl R., die jedoch zu unterschiedlichen Zeiten im Arbeitshaus untergebracht waren. Marzellus R. verstarb am 13. Januar 1933 noch vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten in der Fürst-Stirum-Klinik Bruchsal. Karl R. hingegen verbüßte seine Unterbringung im Arbeitshaus im Zeitraum zwischen 1934 und 1936. Sein weiteres Schicksal ist unbekannt.

„Zigeuner“ galten in den Augen der Behörden seit Jahrhunderten als „Unstete“ und „Arbeitsscheue“ schlechthin. Ihre traditionellen selbstständigen Berufe wurden als unproduktiv angesehen. Bereits im Kaiserreich wurde die Vergabe von Wandergewerbescheinen an „Zigeuner“ streng geprüft und reglementiert, um die Betroffenen zu kriminalisieren. Wer ohne dieses Legitimationspapier bei der Ausübung eines ambulanten Gewerbes angetroffen wurde, beging eine Straftat¹⁷⁷. So verurteilte das Amtsgericht Freiburg im Breisgau Marzellus R. am 26. Januar 1932 wegen Landstreicherei zu einer Haftstrafe von vier Wochen und übergab ihn an die Landespolizeibehörde, die eine zwölfmonatige Unterbringung

175 GLA 521 Nr. 8372: Kriminalpolizeistelle Karlsruhe an Leitung des „Bewahrungslagers“ Kislau, 7. September 1938.

176 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 90: Bad. Generalstaatsanwalt an Reichsjustizminister, 25. Januar 1939; „Aufhebung des Bewahrungslagers Kislau. RdErl. d. MdI. v. 23. Januar 1939 Nr. 9097, in: Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung, 27. Januar 1939, S. 120 f.

177 Marion BONILLO, „Zigeunerpolitik“ im Deutschen Kaiserreich 1871–1918, Frankfurt am Main 2001; Juliane TATARINOV, Kriminalisierung des ambulanten Gewerbes. Zigeuner- und Wanderpolitik im späten Kaiserreich und in der Weimarer Republik, Frankfurt am Main 2015; Ausführlichere Informationen hinsichtlich des doppelten „Zigeuner“-Begriffs und dem Umgang der Behörden mit „Zigeunern“ finden sich in: Leo LUCASSEN, Zigeuner. Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes in Deutschland 1700–1945, Köln 1996; Michael ZIMMERMANN, Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“, Hamburg 1996.

im Arbeitshaus Kislau vorsah¹⁷⁸. Dagegen legte R. Berufung beim badischen Innenministerium mit der Begründung ein, dass ihm *eine Einweisung in das Arbeitshaus Kislau auf die Dauer von 12 Monaten zu lange* sei, er aber einen neunmonatigen Aufenthalt akzeptieren könnte¹⁷⁹. Das Landgericht Freiburg wies die Berufung des Angeklagten zurück und stellte fest, dass R. *nicht weniger als 49 mal, meist wegen Bettels und Landstreicherei oder Reisen in Horden, aber auch wiederholt wegen Diebstahls, vorbestraft* sei. Aufgrund der Vorstrafen erschien *es angemessen, von dieser Befugnis [§ 362 (2) RStGB] Gebrauch zu machen, da der Angeklagte ein unverbesserlicher Mensch zu sein scheint. Der Einwand er sei gesundheitlich nicht für die Aufnahme in ein pol. Arbeitshaus geeignet, ist unbeachtlich, da es Sache der Verwaltungsbehörde ist, in eigener Zuständigkeit über die Art des Vollzugs der Ueberweisung Entscheidung zu treffen*¹⁸⁰. Das ärztliche Gutachten nach dem Verfahren beschrieb den Betroffenen folgendermaßen: *R. ist ein geistig beschränkter, leicht erregbarer, nörgelsüchtiger Mensch, der aber ohne grössere Schwierigkeiten im Strafvollzug bisher zu halten war*¹⁸¹. Daraufhin wurde Marzellus R. am 24. Februar 1932 im Arbeitshaus Kislau aufgenommen¹⁸². Die Gefängnisse Amberg und Hohenasperg erteilten der Kislauer Arbeitshausleitung Auskünfte über R., die im Grunde genommen dem ärztlichen Gutachten ähnelten, aber einen verschärfteren Ton anschlugen. So bezeichnete die Anstalt Amberg Marzellus R. als *unverbesserlichen Zigeuner* und die Anstalt Hohenasperg beurteilte ihn folgendermaßen: *R. ist impulsiv und leicht erregbar. Er ist wohl als psychopathisch minderwertig anzusehen. Wie die Vorstrafen zeigen, ist er infolge dieser Minderwertigkeit asozial*¹⁸³. Somit schätzten beide Anstalten Marzellus R. als hoffnungslosen Fall ein, bei dem eine Umerziehung und Disziplinierung keine Früchte mehr tragen konnte. Hier wird die Schnittmenge der Ressentiments deutlich. Staatliche Einrichtungen unterstellten „Asozialen“ im Allgemeinen Eigenschaften wie „arbeitsscheues Verhalten“, „Unverbesserlichkeit“, „Unkontrollierbarkeit“ und „charakterliche Minderwertigkeit“. Diese Vorstellungen wurden auch auf „Zigeuner“ projiziert, ergänzt durch den Vorwurf der „Unerziehbarkeit“. Die Beurteilungen des Freiburger Bezirksarztes sowie der Anstalten Amberg und Hohenasperg schienen auch ein weiteres Gutachten des Kislauer Anstaltsarzt beeinflusst zu haben. Dieser beschrieb

178 GLA 521 Nr. 5726: Urteil (Amtsgericht Freiburg i. Br.), 26. Januar 1932; GLA 521 Nr. 5726: Landeskommisär für Freiburg an Arbeitshausleiter (Kislau), 22. Februar 1932.

179 GLA 521 Nr. 5726: Berufungserklärung vor dem Bezirksamt/der Polizeidirektion Freiburg i. Br., 23. Januar 1932.

180 GLA 521 Nr. 5726: Urteil (Landgericht Freiburg i. Br.), 5. Februar 1932.

181 GLA 521 Nr. 5726: Ärztliches Gutachten (Amtsgericht Freiburg), 20. Februar 1932.

182 GLA 521 Nr. 5726: Aufnahmebestätigung des Arbeitshausleiters (Kislau), 24. Februar 1932; Deckblätter; Strafregister; Badischer Landeskommisär (Freiburg) an Bezirksamt/Polizeidirektion Freiburg, 22. Februar 1932.

183 GLA 521 Nr. 5726: Arbeitshausleiter (Kislau) an Gefängnisleiter (Amberg), 24. Februar 1932; Arbeitshausleiter (Kislau) an Gefängnisleiter (Hohenasperg), 24. Februar 1932.

Marzellus R. als *psychopathische Persönlichkeit*, die immer unzufrieden sei. Außerdem würde er *sich nicht mit den anderen Insassen* [vertragen], *was aber auf Gegenseitigkeit beruh[en würde]*. Abschließend stellte der Anstaltsarzt fest, dass R. *eine Zigeunernatur* sei, die sich nicht zum *Zusammenleben mit gewöhnlichen Leuten* eignen würde¹⁸⁴. Daher vermittelt der Kislauer Anstaltsarzt das Bild, dass R. als „Zigeuner“ kein gewöhnlicher Mensch sein könnte. Die wiederkehrenden Elemente des *Psychopathischen*, der *Zigeunernatur* oder der Andersartigkeit zeigen deutlich, dass innerhalb solcher Behörden und der Gutachten Stereotype über „Zigeuner“ tradiert wurden, die wiederum eine enge inhaltliche Verbindung mit Stereotypen über „Asoziale“ aufwiesen. Marzellus R. verstarb am 11. Januar 1933 im Fürst-Stirum-Krankenhaus Bruchsal¹⁸⁵.

Karl R., der bereits in einem vorigen Kapitel¹⁸⁶ erwähnt wurde, war 1934 wegen Bettelei und Landstreicherei im Arbeitshaus Kislau untergebracht worden. Nach seiner Ankunft in Kislau erreichte die Anstaltsleitung eine Beurteilung von R. durch das Bruchsaler Gefängnis, in dem er 1930 eingesessen hatte. Das Verhalten von Karl R. wurde als *ordnungsgemäss* bezeichnet. Doch stellte die Gefängnisleitung folgende Prognose auf: *Er nimmt draussen mit einem Mitzigeuner seine Beschäftigung als Musiker wieder auf. Eine gefährliche Geschichte. Er wird wohl nicht das letzte Mal im Zuchthaus sein*¹⁸⁷. Diese Prognose erweckt den Eindruck einer selbsterfüllenden Prophezeiung. R. könnte sich in geordneten Verhältnissen problemlos an Regeln halten, allerdings würde er sofort rückfällig werden, sobald er wieder den unterstellten schlechten Einflüssen der „Mitzigeuner“ ausgesetzt sei. Ebenfalls wurde die Tätigkeit als Musiker sehr kritisch betrachtet, da diese nicht dem traditionellen Arbeitsethos entsprach¹⁸⁸.

5.2 Unfreiwillige „Resozialisierung“: Arbeit als Disziplinierungsmaßnahme

*Jeder Arbeitshausgefangene ist verpflichtet, während seines Aufenthalts in der Anstalt nach besten Kräften zu arbeiten. Wer seine Arbeit mit Fleiß und gutem Willen verrichtet, zeigt, dass er den Zweck seiner Unterbringung im Arbeitshaus erkannt hat*¹⁸⁹. Dieser Grundsatz fand sich in der Hausordnung der Arbeitsanstalt und war während des Aufenthalts der Häftlinge omnipräsent. Daran wird der hohe Stellenwert der Arbeit deutlich, die als Instrument der Umerziehung und der Disziplinierung genutzt werden sollte. Aus Perspektive der Behörden besa-

184 GLA 521 Nr. 5726: Gutachten des Anstaltsarztes (Kislau), 14. September 1932.

185 GLA 521 Nr. 5726: Schubbefehl des Arbeitshausleiters (Kislau) an Krankenhausleitung (Bruchsal), 11. Januar 1933; Krankenhausleitung (Bruchsal) an Arbeitshausleiter (Kislau), 13. Januar 1933.

186 Siehe Kapitel 4.1 Kraft des Gesetzes inhaftiert: Autorität der Amtsgerichte.

187 GLA 521 Nr. 5725: Gefängnisleiter (Bruchsal) an Arbeitshausleiter (Kislau), 28. Dezember 1934.

188 TATARINOV (wie Anm. 177) S. 190 ff.

189 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 94: Hausordnung Arbeitshaus, S. 106.

ßen alle Arbeitshausinsassen, die wegen Übertretungen der Straftatbestände des § 361 RStGB interniert wurden, ein moralisches Defizit. Denn die Einstellung zur Arbeit ließ aus staatlicher Sicht bereits in der Weimarer Republik Rückschlüsse auf die Moral zu¹⁹⁰. Im Nationalsozialismus kam mit dem völkischen Idealbild von der „Volksgemeinschaft“ noch eine ideologische Komponente hinzu. So wurden Personen, denen man jeglichen Arbeitsethos absprach, als langfristig schädlich für die „Volksgemeinschaft“ angesehen¹⁹¹. Die Kislauer Arbeitshausleitung vertrat die Meinung, dass von jedem erwartet werden könne, *anständig und fleißig* zu sein, und deshalb *jeder in der Freiheit in ehrlichem Schaffen seinen Mann im Lebenskampf* stehen könnte¹⁹². Deutlicher wurde die Hausordnung an anderer Stelle, als sie folgende Überzeugungen vertrat: *Damit [Heranführung an Arbeit] wird das im Sinne der Staatsführung liegende hohe Ziel verfolgt, bei den vielfach entwurzelten und vom Wandertrieb befallenen Elementen das Verständnis und den Wert der Bearbeitung der heimatlichen Scholle zu wecken und andererseits ihre seelische Verfassung und ihre körperliche Spannkraft durch nützlich Schaffen in Luft und Sonne zu stärken*¹⁹³. Hier war nicht mehr nur von einem moralischen Defizit die Rede, die das Arbeitsethos in Bezug auf die Leistungsfähigkeit und Ertüchtigung jedes Einzelnen betraf. Zwar stand der Arbeitswille weiterhin im Vordergrund, aber die pseudomedizinische Diktion (*vom Wandertrieb befallene Elemente*) verweist bereits auf einen veränderten rassenideologischen Bezugsrahmen.

Daher sollte der Aufenthalt in der Arbeitsanstalt die Insassen mithilfe strenger Maßnahmen in ein geregeltes Arbeitsleben integrieren sowie Ordnung und Disziplin vermitteln. Dies spiegelt der eng abgesteckte Tagesablauf der Inhaftierten wider, den die Anstaltsleitung festlegte. Im Sommer weckte das Aufsichtspersonal die Häftlinge um 6.15 Uhr und im Winter um 6.45 Uhr. Danach hatten diese ein wenig Zeit für die Morgentoilette und das Bettenmachen. Insgesamt mussten die Insassen im Sommer fast zehn Stunden arbeiten und im Winter fast neun Stunden, wobei die Arbeit in zwei Blöcke unterteilt war¹⁹⁴. Unterbrochen wurde der Arbeitstag der Insassen durch mehrere Essenspausen, so gab es im Sommer zum Beispiel zu den regulären Mahlzeiten vormittags ein zweites Frühstück und am Nachmittag eine weitere Vesperpause¹⁹⁵. Den ganzen Tag stand den Insassen laut Arbeitshausordnung frisches Wasser zu¹⁹⁶. Zur Arbeit konnten die Insassen intern oder extern eingesetzt werden. Anstaltsinterne Betriebe waren eine Korbmacherei, Schusterei, Schneiderei, Weberei, Schlosserei, ein Auto-

190 AYASS, Arbeitshaus Breitenau (wie Anm. 5) S. 178.

191 HÖRATH (wie Anm. 6) S. 313.

192 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 94: Hausordnung Arbeitshaus, S. 107.

193 Ebd.

194 Ebd., S. 97 f.

195 Ebd., S. 97–99.

196 Ebd., S. 106.

betrieb, eine Wäscherei, ein Taglohngewerbe und ein Landwirtschaftsbetrieb¹⁹⁷. Gleichzeitig konnten die Arbeitskräfte von externen Firmen aus der Umgebung genutzt werden. Dazu zählten zum Beispiel Zigarrenfabriken, Landwirte oder Großküchen, die Hilfsarbeiter benötigten¹⁹⁸. Die Insassen bezogen für ihre Arbeitsleistung Lohn. 1929 erhielten die Insassen unabhängig von ihrer Qualifikation bis zu fünf Pfennig¹⁹⁹. Der Lohn stieg mit der Veröffentlichung der neuen Hausordnung im Jahre 1936: Ungelernte Arbeiter wurden mit fünf Pfennig, angelernte Arbeiter mit zehn Pfennig sowie Fach- und Vorarbeiter mit 30 Pfennig pro Tag entlohnt. Laut Anstaltsleitung sollte den Häftlingen damit der *Übergang in die Freiheit* bei ihrer Haftentlassung mithilfe des ersparten Guthabens erleichtert werden²⁰⁰. Obwohl ein ungelernter Arbeiter bei einer Aufenthaltsdauer von zwei Jahren einen verschwindend geringen Lohn von insgesamt 36,50 Reichsmark erhalten hätte, unterstreicht dies den Charakter der Anstalt: Die Insassen sollten für die „Volksgemeinschaft“ resozialisiert und für den Arbeitsmarkt nutzbar gemacht werden. Dies verdeutlicht zusätzlich die Arbeitsschutzeinweisung, bei der die Häftlinge auf Vorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen hingewiesen werden mussten²⁰¹. So sollten Arbeitsunfälle unbedingt vermieden werden, da Mehrkosten für den Staat entstanden wären. Gleichzeitig wäre dadurch die Resozialisierung unterbrochen und die potenziell nutzbare Arbeitskraft für die Gesellschaft ausgefallen.

Aber nicht alle Insassen fügten sich problemlos in den Arbeitsalltag ein. So wurden im Arbeitshaus Kislau zahlreiche hauspolizeiliche Strafen verhängt. Denn die Hausordnung legte folgenden Grundsatz fest: *Die Gefangenen haben den Anstaltsbeamten mit Achtung zu begegnen und ihren Anordnungen ohne Widerrede nachzukommen. Den Gehorsam darf ein Gefangener auch dann nicht verweigern, wenn er sich über eine Anordnung beschweren will*²⁰². Daher reagierte die Anstaltsleitung auf einen Regelverstoß mit strengeren Disziplinierungsmaßnahmen, um den gewünschten Lerneffekt beim Insassen auszulösen. Die Leitung des Arbeitshauses überprüfte im Falle einer Beschwerde die Vorwürfe und legte eine Strafe fest, die unter anderem *Arreststrafen, sowie Kostschmälerung und Entziehung des Bettlagers umfassten*²⁰³. Im Falle der Nah-

197 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 92: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 1. Juli 1936; GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 94: Hausordnung Arbeitshaus, S. 2–12, 46; GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 92: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 1. Juli 1936; Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 1. Juli 1937; Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 22. Oktober 1938.

198 U. a. GLA 521 Nr. 8280: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 28. Januar 1937, 28. April 1937, 29. Juli 1937, 29. Oktober 1937.

199 GLA 521 Nr. 8372: Bad. Innenministerium an Arbeitshausverwaltung Kislau, 28. November 1929.

200 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 94: Hausordnung Arbeitshaus, S. 108.

201 GLA 521 Nr. 7993: Meldung des Leiters der landwirtschaftlichen Betriebe, 11. August 1936.

202 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 94: Hausordnung Arbeitshaus, S. 122.

zungsschmälerung erhielten die Insassen für den Strafzeitraum lediglich Wasser und Brot. Beim Entzug des Betts durften die Häftlinge nur auf einer Holzpritsche schlafen und erhielten je nach Temperatur keine Decke. Vor dem Vollzug der Strafen musste allerdings der Anstaltsarzt zustimmen, ob der Häftling körperlich für die Strafumsetzung geeignet war²⁰⁴. Die Hausordnung besagte, dass *die Maßnahme dann wieder aufzuheben [sei], wenn deren Zweck erfüllt* wurde²⁰⁵. Die schwammige Formulierung eröffnet Freiräume für ein willkürliches Vorgehen. In beinahe jeder Häftlingsakte finden sich Beschwerden über die Insassen. Darunter war etwa Karl R., der wegen *ausserordentlich frechem Benehmen zur Anzeige* kam. Er hätte bei Putzarbeiten eines Arbeitssaals *sehr laut mit anderen Gefangenen herumgestritten*, die Aufsicht verbal angegriffen, aber vor allem hätte er *den Gehorsam verweigert* und *eine drohende Haltung* eingenommen²⁰⁶. Die Anstaltsleitung verhängte zwei Tage Hungerkost und zwei Nächte *Bettentzug*. Im Vergleich zu den späteren Strafen von Karl R. erscheint diese noch glimpflich. Bei seinem nächsten Verstoß gegen die Hausordnung kam er wegen Diebstahls zur Meldung: *Der Gefangene R. Karl kommt zur Anzeige, weil er in einem Kasten, in welchem Stoffabfall ist, Taback (sic!) verborgen hatte*. Daher wurde R. zu sieben Tagen Arrest verurteilt²⁰⁷. Wie genau die Arreststrafe umgesetzt wurde, ist aus den Unterlagen leider nicht ersichtlich. Interessant ist allerdings, dass der Diebstahl von Tabak explizit in der Hausordnung erwähnt wurde: *Wer Tabak stiehlt zeigt, dass er einer Versuchung nicht widerstehen kann und damit, dass der Zweck seiner Einweisung in das Arbeitshaus nicht erreicht ist*²⁰⁸. Denn die meisten hauspolizeilichen Strafen wurden infolge von Tabakdiebstählen ausgesprochen. Daraus zogen die Arbeitshausmitarbeiter den Schluss, dass der Insasse noch nicht die ausreichende Disziplin an den Tag legte und die Umerziehung sowie Disziplinierung bislang keine Früchte getragen hätte.

5.3 Zwangssterilisation in Kislau als Komponente der staatlichen Rassenhygienepolitik

Sterilisationen als Teil des Konzeptes der Rassenhygiene beziehungsweise Eugenik, die sich im Kaiserreich als Wissenschaft etablierten, wurden bereits lange vor dem Nationalsozialismus öffentlich diskutiert²⁰⁹. Allerdings fehlte hierbei

203 Ebd., S. 128.

204 Ebd., S. 127–129.

205 Ebd., S. 129.

206 GLA 521 Nr. 5725: Meldung an Arbeitshausleiter (Kislau), 8. August 1935.

207 GLA 521 Nr. 5725: Meldung an Arbeitshausleiter (Kislau), 10. Oktober 1935.

208 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 94: Hausordnung Arbeitshaus, S. 94.

209 Weiterführend: Jürgen PETER, Der Einbruch der Rassenhygiene in die Medizin. Auswirkung rassenhygienischen Denkens auf Denkkollektive und medizinische Fachgebiete von 1918 bis 1934, Frankfurt am Main 2004; Peter WEINGART [et al.], Rasse, Blut, Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland, Frankfurt am Main 1996.

der Zwangscharakter, den die Nationalsozialisten einführten. Zahlreiche Staaten griffen seit Beginn des 20. Jahrhunderts auf die Sterilisation zurück, um „soziale Probleme durch biologische Maßnahmen“ in Form von Gesetzen zu lösen²¹⁰. Dazu zählten beispielsweise einige Bundesstaaten der USA, Kanada, Schweden oder Dänemark²¹¹.

Die Nationalsozialisten griffen insbesondere die „rassenhygienische Theorie“ auf und wollten auf Basis ihrer menschenverachtenden Ideologie bestimmte Personengruppen davon abhalten, Nachwuchs zu zeugen. Dies betraf auch Personen, welche die Nationalsozialisten als soziale Außenseiter ansahen, beispielsweise Alkoholiker, alleinerziehende Mütter, Bettler, Landstreicher, Obdachlose, Behinderte, „asoziale Großfamilien“, Juden sowie Sinti und Roma²¹². Diese Personengruppen wurden aus der *Volksgemeinschaft* exkludiert und als *rassische* sowie „finanzielle“ Gefahr betrachtet. Bereits 1933 bemängelten die Nationalsozialisten, dass *für Geistesschwache, Hilfsschüler, Geistesranke und Asoziale jährlich Millionenwerte verbraucht werden, die den gesunden, noch kinderfrohen Familien durch Steuern entzogen werden. Die Fürsorgelasten haben eine Höhe erreicht, die in gar keinem Verhältnis mehr zu der trostlosen Lage derjenigen steht, die diese Mittel durch Arbeit aufbringen müssen*²¹³. Um die *erbgesunden* Familien zu fördern, versuchte der NS-Staat den „Minderwertigen“ mithilfe ihrer Sozialpolitik die finanzielle Unterstützung zu entziehen²¹⁴.

Darüber hinaus sollte der „Volkkörper“ mithilfe der Sterilisation vor „asozialem Nachwuchs“ bewahrt werden²¹⁵. Zu diesem Zweck erließ die NS-Regierung am 14. Juli 1933 das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“, das auf einer Vorlage der preußischen Regierung von November 1932 beruhte und am 1. Januar 1934 in Kraft trat²¹⁶. Laut dem Gesetz konnten „erbkranken“ Menschen ohne deren Einwilligung zwangssterilisiert werden. Davon waren hauptsächlich Menschen mit psychischen und vererbaren Krankheitsbildern betroffen²¹⁷. Zur

210 Frank JANZOWSKI, Die NS-Vergangenheit in der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch. „...so intensiv wenden wir unsere Arbeitskraft der Ausschaltung der Erbkranken zu“, Ubstadt-Weiher 2015, S. 110.

211 Ebd., S. 110.

212 Wolfgang AYASS, „Asozialer Nachwuchs ist für die Volksgemeinschaft vollkommen unerwünscht“. Die Zwangssterilisation von sozialen Außenseitern, in: Lebensunwert zerstörte Leben. Zwangssterilisation und „Euthanasie“, hg. von Margret HAMM, Frankfurt am Main 2005, S. 111–119, hier S. 111.

213 Begründung zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, 26. Juli 1933, in: AYASS, Quellen (wie Anm. 2) S. 18–21, hier: S. 19.

214 AYASS „Asozialer Nachwuchs“ (wie Anm. 212) S. 111.

215 JANZOWSKI (wie Anm. 210) S. 110.

216 Gisela BOCK, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, Opladen 1986, S. 80 ff.; JANZOWSKI (wie Anm. 210) S. 110; „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933“, in: RGBI I, 25. Juli 1933, S. 529–531.

217 „Verhütung erbkranken Nachwuchses“, in: RGBI I, 25. Juli 1933, S. 529.

Umsetzung des Gesetzes wurden ab dem 1. Januar 1934 spezielle Erbgesundheitsgerichte an den Amtsgerichten eingeführt, welche die Verfahren zur Zwangssterilisation nach vermeintlich rechtsstaatlichem Prozedere durchführten²¹⁸. Um eine Sterilisation in die Wege zu leiten, mussten sich die Antragsteller an ein vorgegebenes Schema halten. Drei Kategorien potenzieller Antragsteller konnten sich an das zuständige Erbgesundheitsgericht wenden: 1. Betroffene selbst²¹⁹, deren Erziehungsberechtigte oder Pfleger; 2. Amtsärzte bei den Gesundheitsämtern; 3. Leiter²²⁰ von Heil-, Pflege-, Straf-, Kranken- und Fürsorgeanstalten²²¹. Die Anträge auf Sterilisation wurden an die Erbgesundheitsgerichte weitergeleitet, die sich in einem Gerichtsverfahren für oder gegen eine Zwangssterilisation entschieden²²². Die Öffentlichkeit sollte keinen Einblick in die Verfahren vor den Erbgesundheitsgerichten oder in die Ausführung der Sterilisationen erhalten, weshalb äußerste Geheimhaltung angeordnet worden war²²³. Die Kosten der Gerichtsverfahren trug die Staatskasse und für die Unfruchtbarmachungen kamen entweder die Krankenkassen oder bei hilfsbedürftigen Menschen die Fürsorgeverbände auf²²⁴. Dieses Schema verdeutlicht das Spektrum der beteiligten Akteure, das unter anderem die Justiz, das Gesundheitswesen, die Fürsorge und die Polizei umfasste²²⁵. Alle Beteiligten verletzten das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen massiv, da das Individuum aus Sicht der Nationalsozialisten weniger Wert als das Kollektiv besaß.

218 §§ 5, 6, 18 „Verhütung erbkranken Nachwuchses“, in: RGBI I, 25. Juli 1933, S. 529, 531.

219 Johannes Vossen verwies darauf, dass Selbstanzeigen von Personen mit geistigen Erkrankungen äußerst selten vorkamen; Johannes VOSSEN, Erfassen, Ermitteln, Untersuchen, Beurteilen. Die Rolle der Gesundheitsämter und ihrer Amtsärzte bei der Durchführung von Zwangssterilisationen im Nationalsozialismus, in: Lebensunwert zerstörte Leben (wie Anm. 212) S. 86–97, hier S. 89.

220 Die Anstaltsleiter konnten sich im Falle einer anvisierten Zwangssterilisation auch in Form einer Anzeige an die Amtsärzte der Gesundheitsämter richten. Falls sie keine Ärzte waren, musste bei der Anzeige oder Antragsstellung ein Gutachten des Anstaltsarztes hinzugefügt werden; Art. 3 der „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 5. Dezember 1933“, in: RGBI I, 7. Dezember 1933, S. 1021–1036, hier S. 1021; VOSSEN (wie Anm. 219) S. 88.

221 §§ 2, 3 „Verhütung erbkranken Nachwuchses“, in: RGBI I, 25. Juli 1933, S. 529; VOSSEN (wie Anm. 219) S. 88.

222 Entschied sich das Erbgesundheitsgericht für eine Sterilisation konnte innerhalb von zwei Wochen schriftlich Beschwerde gegen das Urteil eingelegt werden. Das Berufungsverfahren fand vor einem Erbgesundheitsobergericht statt. VOSSEN (wie Anm. 219) S. 88.

223 § 7 (1) „Verhütung erbkranken Nachwuchses“, in: RGBI I, 25. Juli 1933, S. 530; „Schweigepflicht bei Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. RdErl. d. RuPrMdI. v. 31. Mai 1935“, in: Ministerialblatt für die Badische innere Verwaltung Nr. 30, 12. Juli 1935, S. 616 f.

224 § 13 „Verhütung erbkranken Nachwuchses“, in: RGBI I, 25. Juli 1933, S. 530.

225 Ingrid TOMKOWIAK, „Asozialer Nachwuchs ist für die Volksgemeinschaft vollkommen unerwünscht“. Eugenik und Rassenhygiene als Wegbereiter der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter, in: „Minderwertig“ und „asozial“ (wie Anm. 1) S. 33–50, hier S. 44.

Insassen zahlreicher badischer Heil-, Pflege-, Straf-, Kranken- und Fürsorgeanstalten wurden infolge des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ zwangssterilisiert, darunter befanden sich beispielsweise Patienten der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch sowie der Erziehungs- und Pflegeanstalt Mosbach²²⁶. Doch nicht nur kognitiv eingeschränkte Insassen von Heil- und Pflegeanstalten wurden ohne ihr Einverständnis sterilisiert, sondern auch Insassen zahlreicher Arbeitshäuser, wie beispielsweise in den Arbeitshäusern Benninghausen, Brauweiler, Breitenau, Moringen und im badischen Kislau²²⁷.

Für 1934 konnte im Umfang der Recherchen nicht eruiert werden, wie viele Kislauer Insassen Opfer der Unfruchtbarmachung wurden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass zahlreiche Internierte von der Zwangssterilisation betroffen waren, da in Baden 1934 im reichsweiten Vergleich die drittmeisten Anträge auf Sterilisation eingegangen waren²²⁸. Die Zeitung „Badischer Beobachter“ berichtete bereits am 24. Juni 1934, dass *die Zahl der bei den Erbgesundheitsgerichten gestellten Anträge auf Unfruchtbarmachung auf 3025 Fälle gestiegen* war. Außerdem hob die Zeitung hervor, dass *mit diesen Zahlen der durchgeführten Unfruchtbarmachung [...] Baden zweifellos an der Spitze der deutschen Länder in der Durchführung dieses für die Gesamtheit des Volkes so wichtigen Gesetzes stehen dürfte*²²⁹. Gisela Bock ergänzte, dass 1934 an badischen Erbgesundheitsgerichten etwa drei Anträge pro 1.000 Einwohner eingereicht wurden²³⁰. Daher nahm Baden wie bei den *Bettlerrazzien* eine Vorreiterrolle im Ausgrenzungsprozess unliebsamer Personen ein.

Mithilfe eines Schreibens des Bürgermeisteramts Mingolsheim sind für 1935 mindestens sieben zwangssterilisierte Insassen des Arbeitshauses nachweisbar²³¹. Für die Rechnungsjahre 1936 und 1937 lassen sich die durchgeführten Zwangssterilisationen genauer beziffern, da die Jahresberichte der Anstaltsleitung des Arbeitshauses an den badischen Generalstaatsanwalt Aufschluss darüber geben²³². Die Anstaltsleitung berichtete, dass 1936 *die Zahl der [...] durchgeführten Sterilisierungen -24- entsprechend dem minderwertigen Menschenma-*

226 JANZOWSKI (wie Anm. 210) S. 114–118; Hans-Werner SCHEUING, „...als Menschenleben gegen Sachwerte gewogen wurden“. Die Geschichte der Erziehungs- und Pflegeanstalt für Geisteschwache Mosbach/Schwarzacher Hof und ihrer Bewohner 1933–1945, Heidelberg 1997, S. 205 ff.

227 AYASS, Arbeitshaus Breitenau (wie Anm. 5) S. 275 ff.; DANERS / WISSKIRCHEN (wie Anm. 5) S. 197 ff.; ELLING-RUHWINKEL (wie Anm. 5) S. 237 ff.; MEYER (wie Anm. 5) S. 35 f.

228 BOCK (wie Anm. 216) S. 247; JANZOWSKI (wie Anm. 210) S. 114.

229 Bad. Beobachter: „Die Auswirkungen des Sterilisationsgesetzes in Baden“, 24. Juni 1934.

230 BOCK (wie Anm. 216) S. 247.

231 GLA 521 Nr. 7993: Bürgermeisteramt (Mingolsheim) an Arbeitshausleiter (Kislau), 20. Dezember 1935.

232 Für das Jahr 1935 ist ebenfalls ein Rechnungsbericht vorhanden, allerdings wurde darin die Zwangssterilisation nicht thematisiert; GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 92: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 1. Juli 1937.

terial hoch sei. 20 der 24 zwangssterilisierten Personen waren Insassen des Arbeitshauses, die anderen vier stammten aus dem *Bewahrungslager*²³³. 1937 wurden sieben Zwangssterilisierungen gemeldet, davon drei Insassen des Arbeitshauses und vier des *Bewahrungslagers*. Die Anstaltsleitung offenbarte mit folgendem Zitat, dass sie bereitwillig die staatlichen Vorgaben und die zugrunde liegenden „rassenhygienischen Prämissen“ übernahm: *Es handelte sich um Fälle angeborenen Schwachsinn im Alter von 28–45 Jahren. Doch kann nicht angenommen werden, daß diese Ziffer der Zahl der tatsächlich einsitzenden Erbkranken entspricht, – wurden doch anlässlich der Aufstellung einer Liste der Fluchtverdächtigen, bössartigen Schwachsinnigen, Krüppel etc. allein 45 Insassen des Arbeitshauses vom Personal als schwachsinnig bezeichnet*. Außerdem sprach Mohr von elf Personen mit *geistigen Störungen*, wobei es sich *durchgehend um stark Schwachsinnige von ausgesprochen bössartiger Haltung* gehandelt habe. Die betroffenen Personen wurden teilweise für die Verbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt oder zu Sterilisierung vorgemerkt²³⁴. Laut Wolfgang Ayaß war die vermeintliche medizinisch indizierte Sterilisationsgrundlage „angeborener Schwachsinn“ ein Konstrukt, das großzügig und willkürlich ausgelegt werden konnte. „Schwachsinn“ wurde nicht nur als „messbares Intelligenzdefizit“ definiert, sondern konnte auch als „moralischer Schwachsinn“ ausgelegt werden. Praktisch wurde die Diagnose „moralischer Schwachsinn“ unter der Berücksichtigung der Lebensweise und des Werdegangs der Betroffenen gestellt, obwohl theoretisch die Strafrückfälligkeit, die Anzahl an Vorstrafen oder generell die Unterbringung in Arbeits- oder Gefängnisanstalten keine Grundlage einer Sterilisation sein durfte²³⁵. Ein Bericht der „Badischen Presse“ vom 24. Juni 1934 verdeutlicht allerdings den Handlungsspielraum bei der Diagnostik: *Jedenfalls wird bei mäßigem oder geringerem intellektuellen Schwachsinn stets auch noch das Ergebnis der sonstigen physischen Prüfung, der Charakteranlage, des Erfolgs in Beruf und Leben, das Verhalten gegen das Recht in Erwägung gezogen werden müssen. Daher werden auch asoziale, schwer erziehbare Psychopathen, u. A. Prostituierte unfruchtbar gemacht werden müssen, selbst wenn die Intelligenzentwicklung nicht stark zurückgeblieben ist*²³⁶.

Das Zitat veranschaulicht, dass enge medizinische Vorgaben aufgelockert und mit sozialen Kategorien willkürlich verbunden werden konnten.

Eduard L. war ebenfalls davon betroffen, denn er war einer der zwanzig Arbeitshausinsassen, deren Zwangssterilisation die Anstaltsleitung 1936 in die

233 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 92: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 1. Juli 1936.

234 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 92: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 22. Oktober 1938.

235 AYASS, „Asozialer Nachwuchs“ (wie Anm. 212) S. 113; AYASS, Arbeitshaus Breitenau (wie Anm. 5) S. 276.

236 Bad. Presse: „Die Erfordernisse der Rassenpflege“, 24. Juni 1934.

Wege leitete²³⁷. Der Eingriff wurde am 11. Juni 1936 wegen *hochgradigen Schwachsinn*s in der Krankenabteilung des Gefängnisses Mannheim durchgeführt²³⁸. L. steht stellvertretend für Tausende Personen, die aufgrund ihrer Lebensweise und ihres Alters zum Opfer nationalsozialistischer Sterilisationspolitik wurden. Er war zum Zeitpunkt der Sterilisation 35 Jahre alt und rückte deshalb in den Fokus, weil aus Sicht der Nationalsozialisten „akute Fortpflanzungsgefahr“ bestand²³⁹. Der Arbeitshausleiter meldete Eduard L. wegen *angeborenem Schwachsinn* am 10. Januar 1935 dem Bezirksarzt am Gesundheitsamt Bruchsal. Er verwies auf den Art. 3 der „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“²⁴⁰ und seine Anzeigepflicht als Anstaltsleiter²⁴¹. Am 30. April 1936 ordnete das Erbgesundheitsgericht Bruchsal die Zwangssterilisation von Eduard L. wegen *angeborenem Schwachsinn* an. Begründet wurde die Entscheidung folgendermaßen: *Auf Grund der persönlichen Einvernahme, des amtsärztlichen Gutachtens, der vorgenommenen Intelligenzprüfungen, der beigezogenen Akten ist das Gericht zu der Überzeugung gekommen, dass angeborener Schwachsinn einwandfrei vorliegt. [...] Es muss mit grosser Wahrscheinlichkeit erwartet werden, dass etwaige Nachkommen des Obengenannten an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden würden*²⁴². Somit konnte das Persönlichkeitsrecht von L. durch eine Handvoll Gutachten auf unmenschliche Art verletzt werden, weil der Schutz des Individuums nicht von Interesse war.

Das Urteil wurde am 22. Mai 1936 rechtskräftig, worüber die Leitung des Arbeitshauses am 25. Mai 1936 informiert wurde²⁴³. Eduard L. wurde am 10. Juni 1936 mit einem Sammeltransport in die Krankenabteilung des Gefängnisses Mannheim überstellt, am 11. Juni 1936 zwangssterilisiert und am 2. Juli 1936

237 Das Amtsgericht Villingen verurteilte den Arbeiter Eduard L. am 25. Januar 1934 wegen Landstreicherei zu einer Haftstrafe von fünf Wochen und einer anschließenden 24-monatigen Unterbringung in einem Arbeitshaus. Der Aufenthalt von L. im Arbeitshaus sollte ursprünglich am 15. Februar 1936 beendet sein, wurde allerdings verlängert, da der Anstaltsleiter folgendes feststellte: *Ich halte jedoch die Entlassung vorläufig noch nicht für angebracht, da der Verdacht besteht, dass der Gefangene geistesgestört und somit nicht in der Lage ist, sich in der Freiheit durchzusetzen*; GLA 521 Nr. 4361: Deckblatt; Urteil (Amtsgericht Villingen), 25. Januar 1934; Feststellung des Arbeitshausleiters (Kislau), 12. Februar 1936.

238 GLA 521 Nr. 4361: Gutachten des Anstaltsarztes (Kislau), 24. Mai 1937.

239 JANZOWSKI (wie Anm. 210) S. 115.

240 „Verordnung zur Ausführung“, in: RGBI I, 7. Dezember 1933, S. 1021.

241 GLA 521 Nr. 4361: Arbeitshausleiter (Kislau) an Bezirksarzt (Bruchsal), 10. Januar 1935. Die Rechtsschritte, die zwischen der Anzeige des Insassen und dem Urteil des Verfahrens vor dem Erbgesundheitsgericht in Bruchsal stattfanden, lassen sich auf Grundlage Häftlingsakte nicht nachvollziehen. Darin befindet sich lediglich das Urteil des Erbgesundheitsgerichts in Bruchsal und kein Gutachten des Anstaltsarztes oder weitere Unterlagen des Sterilisationsverfahrens.

242 GLA 521 Nr. 4361: Urteil (Erbgesundheitsgericht Bruchsal), 30. April 1936.

243 GLA 521 Nr. 4361: Erbgesundheitsgericht (Bruchsal) an Arbeitshausleiter (Kislau), 25. Mai 1936.

wieder in das Arbeitshaus Kislau verbracht²⁴⁴. Doch damit war der Leidensweg von L. noch nicht zu Ende, da der Kislauer Anstaltsarzt bereits am 28. Februar 1936 empfahl, dass der Insasse nach seiner Unfruchtbarmachung wegen seiner körperlichen und psychischen Verfassung in die Kreispflegeanstalt Hub überführt werden sollte. *L. ist nicht geisteskrank, leidet aber an einem derartig hochgradigen Schwachsinn, [dass er] zu jeder selbständigen Arbeit unfähig [...] [und] in diesem Sinne als Invalide zu betrachten [ist]. Deshalb ist seine Überführung in eine Kreispflegeanstalt (Hub) erforderlich*, urteilte der Anstaltsarzt²⁴⁵. Nachdem die Anstaltsleitung die finanziellen Aspekte der Unterbringung in einer Pflegeanstalt mit dem Bezirksfürsorgeverband Villingen geklärt hatte, wurde Eduard L. am 14. Oktober 1936 in die Kreispflegeanstalt Hub bei Bühl gebracht²⁴⁶. Sein weiteres Schicksal ist unbekannt²⁴⁷.

5.4 Haftende: Rückkehr in die „Freiheit“

*Jeder Arbeitshausgefangene hat es [...] in der Hand, durch entsprechende Selbstbesinnung, Fleiß und tadelfreies Benehmen, an der Wiedergewinnung seiner Freiheit mitzuarbeiten*²⁴⁸, und sei stets dessen eingedenk, dass du dir durch gute Führung den Aufenthalt in der Anstalt erleichterst und außerdem dem Vorstand die Möglichkeit gibst, bei der Überprüfung deiner Untersuchungsdauer durch die Vollstreckungsbehörde für dich einzutreten²⁴⁹, stellte die Hausordnung des Arbeitshauses Kislau fest. Aus Sicht des Staates und des Arbeitshauses waren die Insassen demnach ihres eigenen Glückes Schmied, denn äußere Umstände wie die hohe Arbeitslosigkeit sollten nicht als Begründung für ihre soziale Situation gelten. Als arbeitsame und anpassungsfähige Menschen könnten sie früher aus der Arbeitshaushaft entlassen werden und wieder am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Insgesamt gab es drei Formen der Haftentlassung: die endgültige, die bedingte und die vorläufige²⁵⁰. Es war eine vierte Möglichkeit in Form der Amnestie vorhanden, die allerdings nur im August 1934 von staatlicher Seite eingesetzt wurde. Die meisten Personen konnten das Arbeitshaus verlassen, nachdem sie ihre Haftdauer verbüßt hatten. Doch in seltenen Fällen konnten In-

244 GLA 521 Nr. 4361: Arbeitshausleiter (Kislau) an Gefängnisleitung (Mannheim), 9. Juni 1936; Gefängnisleitung (Mannheim) an Arbeitshausleiter (Kislau), 25. Juni 1936.

245 GLA 521 Nr. 4361: Gutachten des Anstaltsarztes (Kislau), 28. Februar 1936.

246 GLA 521 Nr. 4361: Arbeitshausleiter (Kislau) an Bezirksfürsorgeverband Villingen, 13. August 1936; Verlegungsbeschluss des Arbeitshausleiters (Kislau), 5. Oktober 1936.

247 Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Eduard L. von der Kreispflegeanstalt Hub in eine andere Anstalt überwiesen wurde und aufgrund der Gutachten den „Euthanasie“-Morden zum Opfer fiel.

248 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 94: Hausordnung Arbeitshaus, S. 93.

249 Ebd., S. 95.

250 GLA 521 Nr. 8372: Bad. Innenministerium an Arbeitshaus (Kislau), 28. November 1929.

sassen wegen guter Führung frühzeitig aus dem Arbeitshaus entlassen werden. Laut Ayaß fand dies allerdings so gut wie nie statt²⁵¹. Das vorläufige Haftende konnte ausgesprochen werden, wenn sich ein Insasse aus Sicht der Arbeitshausleitung vorbildlich verhielt. Dies verdeutlicht, dass die Behörden und die Arbeitshausleitung in Bezug auf die Haftentlassungen einen breiten Handlungsspielraum besaßen.

Selbst wenn der Häftling verfrüht entlassen wurde, musste er zahlreiche Vorgaben einhalten: Der Betroffene musste mit der geplanten Entlassung einverstanden sein, er musste über eine Arbeitsstelle verfügen und mindestens fünfzig Prozent der Haftstrafe im Arbeitshaus verbüßt haben. Bei Missachtung der Vorgaben konnte der Insasse wieder in die Arbeitsanstalt verbracht werden. Bis 1934 entschied der zuständige Landeskommissär beziehungsweise das Landeskriminalpolizeiamt in Rücksprache mit der Anstaltsleitung über eine vorläufige Entlassung²⁵².

Es bestand noch die Möglichkeit bedingt, also auf Bewährung, entlassen zu werden. Möglich war dies beispielsweise, wenn sich die familiären oder finanziellen Verhältnisse der Insassen änderten. Dies traf auf den Buchbinder Emil G. zu, dessen Haftstrafe auf Bewährung ausgesetzt wurde. Erreicht wurde dies vor allem durch den Einsatz seiner Schwester, die sich an die Leitung des Arbeitshauses gewandt hatte. Am 16. Januar 1935 hatte das Amtsgericht Lörrach den Buchbinder Emil G. zu einer dreiwöchigen Haftstrafe und einer anschließenden Unterbringung im Arbeitshaus verurteilt²⁵³. G. legte gegen die Unterbringung im Arbeitshaus Berufung ein, so dass das Verfahren vor dem Landgericht Freiburg am 1. März 1935 eröffnet wurde. Das Landgericht verwarf die Berufung mit der folgenden klassischen Begründung: *Das Gericht hat hiernach die volle Überzeugung erlangt, daß der Angeklagte jeder geordneten Arbeit aus dem Wege geht, und daß nach seinem in den letzten Jahren geführten Lebenswandel seine Unterbringung in einem Arbeitshaus nötig ist, um ihn zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen*²⁵⁴. Am 14. März 1935 erreichte Emil G. das Arbeitshaus Kislau und sollte 24 Monate bis zum 12. März 1937 dort verbringen²⁵⁵. Während seines Aufenthalts in Kislau versuchte Emil G. mehrfach die Dauer seines Aufenthalts zu verkürzen, indem er bei der Anstaltsleitung Anträge auf Haftentlassung stellte. Bereits für August 1935 liegt ein solcher Antrag vor. Die Anstaltsleitung konnte über solche Anträge nicht alleine entscheiden, weswegen sie G.s Antrag an das Amtsgericht Lörrach mit der Einschätzung weiterleitete: *Die Arbeitsleistung war zufriedenstellend. Ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist, erscheint bei dem Hang des An-*

251 AYASS, Arbeitshaus Breitenau (wie Anm. 5) S. 228.

252 GLA 521 Nr. 8372: Bad. Innenministerium an Arbeitshausleiter (Kislau), 28. November 1929.

253 GLA 521 Nr. 2303: Urteil (Amtsgericht Lörrach), 16. Januar 1935.

254 GLA 521 Nr. 2303: Urteil (Landgericht Freiburg i. Br.), 1. März 1935.

255 GLA 521 Nr. 2303: Deckblatt.

tragsstellers zum Vagabundieren noch zweifelhaft²⁵⁶. Das Amtsgericht lehnte G.s Entlassungsantrag ab, da *der Zweck der Unterbringung noch nicht erfüllt* gewesen sei²⁵⁷. Die Chancen von Emil G. auf frühere Haftentlassung stiegen immens, als sich seine Schwester einschaltete, die mit ihrem Mann im schweizerischen St. Gallen wohnte. Sie versicherte der Arbeitshausleitung, dass sie ihren Bruder finanziell und bei der Arbeitssuche unterstützen würde²⁵⁸. Daraufhin beauftragte die Anstaltsleitung das Bruchsaler Bezirksamt damit, einen Reisepass für die Ausreise von Emil G. in die Schweiz zu erstellen²⁵⁹. Zeitgleich hielt die Arbeitshausleitung Rücksprache mit dem Amtsgericht Lörrach wegen G.s Unterbringung und urteilte über dessen Entlassungswunsch wie folgt: *Ich glaube, dass der Zweck der Unterbringung erreicht ist. Einer Entlassung trete ich, auch im Hinblick auf die verwandtschaftliche [sic!] Unterstützung, die ihm von seiner Schwester und Schwager gewährt werden, nicht entgegen. [...] Ich erachte es jedoch für zweckmässig, [...] dass die Aussetzung der Massnahme zur Sicherung und Besserung nur eine bedingte ist*²⁶⁰. Am 25. Mai 1936 beschloss das Amtsgericht Lörrach die Arbeitshausstrafe von G. mit sofortiger Wirkung *bedingt* auszusetzen, so dass er am 30. Mai 1936 entlassen wurde²⁶¹. Das weitere Schicksal von G. ist unbekannt, da er nach der Haftentlassung nicht mehr in Kislau eingeliefert wurde.

Im Sommer 1934 setzte die NS-Regierung eine besondere Möglichkeit der Haftentlassung in Form der Amnestie ein. Am 7. August 1934 verabschiedete die Reichsregierung das *Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit*, das am 9. August 1934 im Reichsgesetzblatt und am 14. August 1934 im Badischen Justizministerialblatt veröffentlicht wurde. Grund für die Verabschiedung des Gesetzes war die *Vereinigung des Amtes des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers*²⁶². Die „Badische Presse“ bezeichnete das Straffreiheitsgesetz als *Beweis der Stärke. Es entspricht einer alten Tradition, daß bei einem Wechsel in der Person des Staatsleiters ein besonderer Gnadenerlaß herausgeht, und es ist begrüßenswert, daß auch der Reichskanzler Adolf Hitler bei der Uebernahme seiner Doppelstellung an dieser schönen Ueberlieferung festhält*. Die Maßnahme sei eine *Geste der Versöhnung*, die dem *inneren Frieden* diene und *alte Gegen-*

256 GLA 521 Nr. 2303: Arbeitshausleiter (Kislau) an Amtsgericht Lörrach, 9. August 1935.

257 GLA 521 Nr. 2303: Amtsgericht (Lörrach) an Arbeitshausleiter (Kislau), 23. August 1935.

258 GLA 521 Nr. 2303: Lina H.-G. an Arbeitshausleiter (Kislau), 2. März 1936.

259 GLA 521 Nr. 2303: Arbeitshausleiter (Kislau) an Bezirksamt (Bruchsal), 6. März 1935; Bezirksamt (Bruchsal) an Arbeitshausleiter (Kislau), 17. März 1935.

260 GLA 521 Nr. 2303: Arbeitshausleiter (Kislau) an Amtsgericht Lörrach, 13. Mai 1936.

261 GLA 521 Nr. 2303: Amtsgericht Lörrach an Arbeitshausleiter (Kislau), 25. Mai 1935; GLA 521 Nr. 2303: Beschluss des Arbeitshausleiters (Kislau), 29. Mai 1935.

262 „Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit. Vom 7. August 1934“, in: RGBI I, 9. August 1934, S. 769 f.; „Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit“, in: Badisches Justizministerialblatt, 14. August 1934, S. 223.

sätze aus der Welt schaffen solle. Wichtig erschien hervorzuheben, dass die Straffreiheit kein *Beweis der Schwäche, sondern ein Beweis der Stärke* sei²⁶³. Damit wurde der NS-Regierung und im Speziellen Adolf Hitler bescheinigt, dass sie sozialen Außenseitern und Straffälligen noch eine zweite Chance geben würden, die diese zu ihrem eigenen Wohle nutzen sollten.

Insassen des Arbeitshauses waren von den Paragraphen 1 und 7 des „Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit“ betroffen²⁶⁴. Die Bedingungen für die Entlassung aus dem Arbeitshaus waren an die Haftdauer geknüpft. Personen, die bereits über Vorstrafen verfügten, durften maximal für eine sechsmonatige Haftstrafe verurteilt worden sein. Personen, die eine Haftstrafe von maximal drei Monaten verbüßen mussten, durften sofort ohne Berücksichtigung irgendwelcher Vorstrafen entlassen werden. Der Paragraph 7 benannte explizit *Nebenstrafen und Sicherungsmaßnahmen*, die ebenfalls von der Amnestieregelung betroffen waren. Dies traf somit auf die Arbeitshausunterbringung zu²⁶⁵. Das Reichsjustizministerium wies die Justizministerien der Länder an, die Amnestieregelung umzusetzen, worüber wiederum die Strafvollstreckungsbehörden informierten²⁶⁶. In Baden war das badische LKA für die Umsetzung der Amnestieregelung zuständig, das am 18. August 1934 die Arbeitshausleitung über die zu entlassenden Häftlinge informierte²⁶⁷. Der Insasse des Arbeitshauses Franz L. erfüllte die Voraussetzungen des Straffreiheitsgesetzes, weswegen das badische LKA ihn verfrüht aus dem Arbeitshaus entließ. Seine Arbeitshausunterbringung begann am 29. November 1933 und sollte ursprünglich bis zum 29. November 1934 andauern. Franz L. wurde entlassen, obwohl er zuvor bereits einmal im Arbeitshaus Kislau für sechs Monate untergebracht gewesen war²⁶⁸. Die nationalsozialistische badische Tageszeitung „Der Führer“ berichtete über das Amnestiegesetz. Dabei erwähnte der Artikel die Aufgaben der NS-Regierung, die darin

263 Bad. Presse: „Umschau. Amnestie-ein Beweis der Stärke“, Nr. 330, 10. August 1934.

264 Von dem Amnestiegesetz waren auch zahlreiche Schutzhäftlinge und Personen betroffen, die im Zuge des sogenannten „Röhm-Putsches“ verhaftet worden und in „Schutzhaft“ gekommen waren. Ausgenommen wurden allerdings die Straftatbestände „Hoch- und Landesverrat“; Der Führer: „Die große Amnestie der Reichsregierung. Bisher ohne Beispiel – Tausende werden davon betroffen- Volks- und Landesverräter sind ausgeschlossen“, 10. August 1934.

265 §§ 1, 7 „Straffreiheit“, in: RGBI I, 9. August 1934, S. 769 f.; „Straffreiheit“, in: Badisches Justizministerialblatt, 14. August 1934, S. 223 f.

266 Bad. Presse: „Baden und die Amnestie. Haftentlassungen in Karlsruhe und Bruchsal“, 18. August 1934.

267 GLA 521 Nr. 4265: Bad. LKA (Karlsruhe) an Arbeitshausleiter (Kislau), 18. August 1934; GLA 521 Nr. 5187: Bad. LKA (Karlsruhe) an Arbeitshausleiter (Kislau), 18. August 1934; GLA 521 Nr. 5060: Bad. LKA (Karlsruhe) an Arbeitshausleiter (Kislau), 18. August 1934; GLA 521 Nr. 8015 Bad. LKA (Karlsruhe) an Arbeitshausleiter (Kislau), 18. August 1934; GLA 521 Nr. 7782: Bad. LKA (Karlsruhe) an Arbeitshausleiter (Kislau), 18. August 1934.

268 GLA 521 Nr. 4265: Urteil (Amtsgericht Bühl), 18. Oktober 1933; Bad. LKA (Karlsruhe) an Arbeitshausleiter (Kislau), 7. November 1933; Bezirksamt (Bühl) an Arbeitshausleiter (Kislau), 16. November 1933; Deckblatt.

bestanden, *die asozialen, staatsfeindlichen Elemente auszuscheiden, die Reformen auf allen Gebieten und die konsequente Durchführung der neuen Bestimmungen wiederherzustellen, das Vertrauen des Volkes in die Justiz zurückzugewinnen und ein Recht zu schaffen, das dem Willen und dem Empfinden des Volkes entspricht [...]. Am Ende dieser Entwicklung vom Novemberstaat zu dem Rechtsstaat des nationalsozialistischen Deutschland steht die große Amnestie der Reichsregierung*²⁶⁹. Damit hatten die Insassen theoretisch ihr eigenes Schicksal in den Händen, wie die Hausordnung festgestellt hatte.

Doch in der Praxis kamen frühzeitige Entlassungen und solche auf Bewährung selten vor. Besonders nachdem die Haftdauer entfristet worden war, waren die Insassen der Willkür des Arbeitshauspersonals ausgesetzt. Dies macht den Einfluss der Anstaltsmitarbeiter deutlich: Denn obwohl die Anstaltsleitung nicht über die Entlassung entscheiden konnte, war es ihr mit den Häftlingsbewertungen möglich, die einliefernden Behörden zu beeinflussen. So konnten sich beispielsweise hauspolizeiliche Meldungen wegen geringster Vergehen negativ auf die Unterbringungsdauer auswirken und die Haftentlassung hinauszögern.

5.5 Aktion „Arbeitsscheu Reich“: Zentralisierung der staatlichen „Asozialen“-Politik und der Bedeutungsverlust der Einrichtung Arbeitshaus

1938 wurde die zweite Phase der staatlichen „Asozialen“-Verfolgung eingeläutet. Wichtige Faktoren im Übergang zur zweiten Phase waren die Einrichtung einer zentral gesteuerten Reichskriminalpolizei im Juli 1937, der Grunderlass zur *vorbeugenden Verbrechensbekämpfung durch die Polizei* im Dezember 1937 mit samt den im April 1938 ausgegebenen Ausführungsbestimmungen und die Umsetzung zweier reichsweiter Massenverhaftungswellen gegen „Asoziale“²⁷⁰. Diese Maßnahmen zeigen den Wandel der Politik, die sich innerhalb der ersten fünf Jahre der NS-Herrschaft vollzog. Waren bei den *Bettlerrazzien* noch reguläre Gefängnisse und vor allem Arbeitshäuser zur Unterbringung der Verhafteten genutzt worden, wurden 1938 alle Aufgegriffenen ausnahmslos in Konzentrationslager verschleppt, die in den Akten zynisch als *Arbeits- und Besserungsanstalten* bezeichnet wurden²⁷¹. Zuvor war von staatlicher Seite sowohl in der Weimarer Republik als auch im Nationalsozialismus auf traditionelle fürsorge- und strafrechtliche Maßnahmen zurückgegriffen worden. Ab 1938 dominierte die kriminalpolizeilich eingesetzte „Vorbeugungshaft“, um „Arbeitsscheue“ zu internieren.

269 Der Führer: „Die große Amnestie der Reichsregierung. Bisher ohne Beispiel – Tausende werden davon betroffen-Volks- und Landesverräter sind ausgeschlossen“, 10. August 1934.

270 Wolfgang AYASS, „Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin“. Die Aktion „Arbeitsscheu Reich“ 1938, in: Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik, hg. von DEMS. [et al.], Berlin 1988, S. 43–74, hier S. 43–48.

271 GLA 521 Nr. 8372: Kriminalpolizeistelle Karlsruhe an Arbeitshausleiter (Kislau), 7. September 1938.

Im Fokus der Aktion „Arbeitsscheu Reich“ standen Personen, die per se als arbeitsfähig galten, sich allerdings nicht an die gesellschaftliche Arbeitsnorm hielten und dementsprechend als „Arbeitsscheue“ bezeichnet wurden. Die am 4. April 1938 von Reinhard Heydrich herausgegebenen Durchführungsrichtlinien des Grunderlasses *zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung* definierten den Begriff asozial wie folgt: *Als asozial gilt, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches Verhalten zeigt, daß er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen will.* Darunter subsumierte Reinhard Heydrich auch *Bettler, Landstreicher (Zigeuner), Dirnen [oder] Trunksüchtige* und besonders *Asoziale ohne festen Wohnsitz*²⁷². Ein weiterer Erlass Heydrichs informierte am 1. Juni 1938 unter anderem die Kriminalpolizeistellen und die Landesregierungen über die geplante Juni-Aktion. So sollten die Beamten *alle asozialen Elemente [...] erfassen, die durch ihr Verhalten der Gemeinschaft zur Last fallen und sie damit schädigen*²⁷³. Hier wird einmal mehr die übergeordnete Stellung der „Volksgemeinschaft“ gegenüber dem Individuum deutlich. Die sogenannte Aktion „Arbeitsscheu Reich“ bestand aus zwei Massenverhaftungswellen, die zwischen dem 21. und 30. April sowie vom 13. bis 18. Juni 1938 ausgeführt wurden. Für die Festnahmen im Rahmen der April-Aktion war die Gestapo zuständig, die zwischen 1.500 und 2.000 Menschen als „Schutzhäftlinge“ in das Konzentrationslager Buchenwald einlieferte. Im Gegensatz dazu führten die 15 Kriminalpolizeistellen im Reich unter der Leitung der Reichskriminalpolizei die Juni-Aktion aus. Gestützt auf den Grunderlass *zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung* verhaftete die Kriminalpolizei nach aktuellem Stand zwischen 9.000 und 10.000 Menschen und verschleppte sie in die Konzentrationslager Buchenwald, Dachau und Sachsenhausen²⁷⁴. Alle Personen, die im Zuständigkeitsbereich der Kriminalpolizeistellen München, Stuttgart und Frankfurt aufgegriffen wurden, waren dem Konzentrationslager Dachau zugeordnet worden. Dort kamen ebenfalls alle Juden des gesamten deutschen Reiches unter, die im Rahmen der Juni-Aktion verhaftet wurden²⁷⁵. Julia Hörath hob die Ambitionen der Kriminalpolizei bei der Umsetzung der Juni-Aktion hervor, die drei Mal so viele Personen verhaftete wie vorgegeben²⁷⁶.

Die zentrale Steuerung der „Asozialen“-Politik führte zu einem massiven Bedeutungsverlust der Umerziehungs- und Disziplinierungseinrichtungen. Im Fall

272 Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes an Landesregierungen, Reichskommissar für das Saarland und Kriminalpolizeistellen, 4. April 1938, in: AYASS, Quellen (wie Anm. 2) S. 124–126, hier S. 125.

273 Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes an Kriminalpolizeistellen, 1. Juni 1938, in: AYASS, Quellen (wie Anm. 2) S. 134 f.

274 AYASS, „Asoziale“ (wie Anm. 1) S. 140, 160 f.; HÖRATH (wie Anm. 2) S. 307; WAGNER (wie Anm. 11) S. 291 f.

275 AYASS, „Asoziale“ (wie Anm. 1) S. 148.

276 HÖRATH (wie Anm. 2) S. 307.

des Arbeitshauses Kislau spiegelt sich dies in den rückläufigen Einlieferungszahlen, dem steigenden Durchschnittsalter der Inhaftierten und deren sich verschlechternder körperlicher Konstitution wider. Vermerkte die Anstaltsleitung 1935 noch 133 Einweisungen, sank die Anzahl 1936 auf 99 und 1937 auf 95. Dies lässt sich ebenfalls in Bezug auf das zunehmende Alter feststellen: 1935²⁷⁷ waren 58 % unter 40 Jahre, 18 % über 40 Jahre und 40 % über 50 Jahre alt. 1936²⁷⁸ waren es hingegen schon 35 % unter 40 Jahre, 21,3 % über 40 Jahre und 43,7 % über 50 Jahre. In den Jahren 1937/38²⁷⁹ stieg das Durchschnittsalter deutlich: 31 % der Inhaftierten waren unter 40 Jahre, 24 % über 40 Jahre und 45 % über 50 Jahre alt.

Außerdem beschwerte sich die Anstaltsleitung darüber, dass 1937/38 lediglich 16,7 % der Insassen voll arbeitsfähig waren, denn 33,3 % seien *beschränkt arbeitsfähig* und die restlichen 50 % bezeichnete die Leitung als Invaliden. Die Anstaltsleitung sprach davon, dass „15 % der durchschnittlichen Tagesbelegung des Arbeitshauses derart gebrechlich [waren], daß sie nur noch zu den allereinfachsten Arbeiten wie Tabak entrippen herangezogen werden konnten und sich zur Hauptsache lediglich als Belastung der Disziplin und Ertragsfähigkeit der Anstalt auswuchsen“²⁸⁰.

Der Fall von Karl H. unterstreicht diese Beobachtungen der Anstaltsleitung. Das Amtsgericht Mosbach verurteilte H. am 22. Oktober 1938 zur Unterbringung im Arbeitshaus. Zum Zeitpunkt des Verfahrens war er bereits 67 Jahre alt und verfügte über zahlreiche körperliche Gebrechen, weshalb er Berufung gegen die Arbeitshaushaft einlegte. Das Landgericht Mosbach verwarf seine Berufung mit folgender Begründung: *Auf Grund der Hauptverhandlung hat das Berufungsgericht die Überzeugung gewonnen, daß der Angeklagte trotz seiner 67 Jahre noch als arbeitsfähig angesehen werden kann. Die Einlassung des Angeklagten, daß er infolge einer Hüftknochenerkrankung auch keine Arbeiten im Sitzen verrichten könne, wurde durch das Gutachten des Sachverständigen Amtsarztes Dr. Obländer widerlegt. Nach diesem Gutachten ist der Angeklagte als etwa 20%ig arbeitsfähig anzusehen und ohne Gefährdung seines Gesundheitszustandes zu Korbflecht- oder ähnlichen Arbeiten, die im Sitzen ausgeführt werden können, zu verwenden. Danach ist die Überweisung in ein Arbeitshaus möglich, weil er nicht als arbeitsunfähig anzusehen ist*²⁸¹. Deshalb wurde H. am 29. Dezember 1938 in der Anstalt aufgenommen und der Bürstenmacherei zugeteilt. Da der Kislauer Anstaltsarzt Karl H. als *in keiner Weise für das Arbeitshaus geeignet* empfand und sogar als pflegebedürftig beschrieb, wurde er am 9. Januar

277 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 92: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 1. Juli 1936.

278 Ebd., 1. Juli 1937.

279 Ebd., 22. Oktober 1938.

280 Ebd.

281 GLA 521 Nr. 2507: Urteil (Landgericht Mosbach), 24. November 1938.

1939 in die Kreispflegeanstalt Hub bei Bühl überstellt²⁸². H. sollte also trotz seiner offensichtlichen mangelnden körperlichen Konstitution in das Arbeitshaus eingeliefert werden, damit er an ein *gesetzmäßiges und geordnetes Leben* herangeführt werden konnte. Diese Entscheidung war in den Augen der Arbeitshausleitung nicht gerechtfertigt und bereitete der Arbeitshausleitung letztlich mehr Aufwand, zumal H. sowieso in eine Pflegeanstalt überwiesen wurde²⁸³.

Fazit

Zwischen der nationalen politischen Leitlinie und der lokalen Umsetzung herrschten hinsichtlich der „Asozialen“-Politik in Nordbaden nur wenige Diskrepanzen. Daneben überwogen innerhalb des Untersuchungszeitraums eindeutig Kontinuitäten, die ebenfalls in anderen Arbeitshäusern wie Breitenau, Benninghausen oder Moringen nachweisbar waren. Dazu gehörten beispielsweise die sozialpolitischen Probleme, der Sprachgebrauch, die Rechtsgrundlagen, der im Vordergrund stehende Erziehungs- und Disziplinierungsgedanke der Arbeitsanstalt, die Struktur der Häftlingsgesellschaft oder die doppelte Nutzung bereits vorhandener Strukturen zu Zeiten des Nationalsozialismus als Arbeitshaus und Konzentrationslager.

Doch waren auch spezifische regionale Unterschiede vorzufinden, die vor allem die Strukturen der öffentlichen Verwaltung betrafen. Zum einen hatten drei verschiedene Personen die Leitung des Arbeitshauses während des Untersuchungszeitraums inne: Zahn, Mohr und Rudolph. Zum anderen wechselte die Zuständigkeit von Landesebene (badisches Innenministerium) auf Reichsebene, so dass die Arbeitsanstalt ab 1935 dem Reichsjustizministerium unterstellt war. Ebenfalls ist an dieser Stelle auf die besondere badische Zwischeninstanz der Landeskommissäre hinzuweisen, die anstatt der Polizei für die Umsetzung der Arbeitshauseinweisung in Baden zuständig waren.

Auf nationaler Ebene waren aber auch Brüche vorhanden, die ebenfalls die meisten Arbeitshäuser betrafen. Bei der Betrachtung des staatlichen FürsorgeNetzwerkes lässt sich im Untersuchungszeitraum eine Radikalisierung hinsichtlich der „Asozialen“-Politik feststellen. Denn die Einstellung der nationalsozialistischen Regierung in Bezug auf die öffentliche Fürsorge war eine eindeutige: nur Personen, die einen Beitrag zur „Volksgemeinschaft“ leisten konnten, sollten gefördert werden. Ebenfalls markieren das Amnestiegesetz (1934), die flächendeckende Einführung der Zwangssterilisationen und die „Bettlerrazzien“ eindeutige Zäsuren.

Als badisches Spezifikum sind eben diese Razzien zu werten, da Baden hierbei eine gewisse Vorreiterrolle übernahm. Denn die Polizei führte nicht nur 1933, sondern auch in den beiden darauffolgenden Jahren zwei weitere Razzien durch,

282 GLA 521 Nr. 2507: Gutachten des Anstaltsarztes (Kislau), 30. Dezember 1938.

283 GLA 521 Nr. 2507: Urteil (Landgericht Mosbach), 24. November 1938.

infolge derer das badische Arbeitshaus Kislau wieder mit Neuankömmlingen überfüllt wurde. Nach heutigem Stand war die badische Razzia von 1935 sogar ein reichsweiter Einzelfall. Dieses Engagement legte Baden ebenso bei den Zwangssterilisationen an den Tag. So verzeichnete das Land 1934 reichsweit die drittmeisten Zwangssterilisationen, auch Insassen des Arbeitshauses Kislau waren davon betroffen. Dies und die mehrfach durchgeführten *Bettlerrazzien* unterstreichen die Bedeutung der Initiativen auf regionaler Ebene, die letztlich zu einer sich radikalisierenden „Asozialen“-Politik führten und die allerdings auf zahlreiche bereits bestehende Handlungsmuster, Strukturen und Kontinuitäten zurückgreifen konnten.